

Wertpapierprospekt
für das öffentliche Angebot von
11,0 % p.a. Schuldverschreibungen
der Serie 2024/2030
mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu
14.001.000 Euro
der
Titansafe Schließfachanlagen GmbH, Taufkirchen,
Bundesrepublik Deutschland

ISIN: DE000A383EA2

WKN: A383EA

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots von bis zu 14.001 Stück mit jährlich 11,0 % verzinslichen Inhaber-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 mit zusätzlicher Bonusverzinsung (die „**Schuldverschreibungen**“) in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* - „**CSSF**“) gebilligt. Es wurde beantragt, den Prospekt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung zu notifizieren. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere in der jeweils gültigen Fassung keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können auf der Internetseite der Emittentin (<https://titansafe.de/investorrelations>) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden. Der Prospekt ist bis zum 19. Juli 2025 gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

19. Juli 2024

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	4
2. Risikofaktoren	10
2.1. Hinweise zu den Risikofaktoren	10
2.2. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin	10
2.3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	14
3. Allgemeine Informationen	18
3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes	18
3.2. Billigung des Prospektes	18
3.3. Abschlussprüfer	18
3.4. Zukunftsgerichtete Aussagen	18
3.5. Zahlen- und Währungsangaben	19
3.6. Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre	19
3.7. Sachverständiger	19
3.8. Angaben von Seiten Dritter	19
3.9. Einsehbare Dokumente	19
3.10. Wichtige Hinweise	19
4. Angaben in Bezug auf die Emittentin	21
4.1. Allgemeine Informationen über die Emittentin	21
4.2. Organisationsstruktur	21
4.3. Die Organe der Emittentin	21
4.4. Gesellschaftskapital	22
5. Geschäftstätigkeit der Emittentin	23
5.1. Haupttätigkeitsbereiche	23
5.2. Wichtigste Märkte	32
5.3. Wesentliche Verträge	33
5.4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	33
5.5. Trendinformationen und jüngster Geschäftsgang	33
5.6. Gewinnprognosen oder -schätzungen	33
5.7. Historische Finanzinformationen	33
6. Angaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen	35
6.1. Gegenstand des Angebots	35
6.2. Gründe für das Angebot	36
6.3. Gebühren und Kosten des Angebotes	36
6.4. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	36
6.5. Rechtsgrundlage der Schuldverschreibungen	38
6.6. Verzinsung	38
6.7. Bonusverzinsung	39
6.8. Rendite	39
6.9. Laufzeit, Kapitalrückzahlung	39
6.10. Kündigungsrechte der Anleihegläubiger	39
6.11. Wesentliche Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger	40
6.12. Verkürzung der Vorlegungsfrist	41
6.13. Hinweis zur Besteuerung	41
7. Anleihebedingungen	42
8. Finanzinformationen	49

1. Zusammenfassung

ABSCHNITT 1 - EINFÜHRUNG UND WARNHINWEISE
Bezeichnung der Wertpapiere: 11,0 % p.a. festverzinsliche Schuldverschreibungen mit zusätzlicher Bonusverzinsung der Serie 2024/2030 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 14.001.000 Euro; ISIN: DE000A383EA2.
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: Titansafe Schließfachanlagen GmbH mit dem Sitz in Taufkirchen, Wallbergstraße 3, 82024 Taufkirchen, Bundesrepublik Deutschland. LEI: 894500OUQ4ZISGHL6D27
Zuständige Behörde, die den Prospekt gebilligt hat: Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale) E-Mail: direction@cssf.lu
Datum der Billigung des Prospektes: 19. Juli 2024
Warnungen
Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden, und der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für den Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?
Emittentin der Schuldverschreibungen ist die Titansafe Schließfachanlagen GmbH mit dem Sitz in Taufkirchen. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) der Emittentin lautet: 894500OUQ4ZISGHL6D27. Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Sebastian Perez Arcila. Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist Herr Robert Kaczorkiewicz. Robert Kaczorkiewicz ist in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht. Es bestehen keine mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse zwischen der Emittentin und ihrem Gesellschafter. Abschlussprüfer für den geprüften Zwischenabschluss zum 15. Mai 2024 ist die ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Christoph-Rapparini-Bogen 27, 80639 München. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Vermietung von Schließfachanlagen an Privatpersonen und Unternehmen. Die Emittentin plant unter dem Label „TitanSafe“ den Aufbau eines bundesweiten Filialnetzes von Schließfachanlagen, die für die Kunden 24/7 an 365 Tagen im Jahr zugänglich sind. Die Schließfachanlagen sind vollständig autark und erfordern keine Bedienung durch Mitarbeiter, obwohl die Filialen mit Mitarbeitern besetzt sein werden, um Vermietungen vor Ort durchzuführen und Kunden zu beraten. Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin noch keine Standorte für Schließfachanlagen ange-

mietet, umgebaut und eröffnet und noch keine Verträge über die Lieferung von Schließfachanlagen abgeschlossen. Mit der Platzierung der Schuldverschreibungen sollen die erforderlichen Mittel für die Eröffnung der ersten bis zu 11 Schließfachstandorte eingeworben werden.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die im Prospekt dargestellten wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin sind dem geprüften Zwischenabschluss zum 15. Mai 2024 entnommen worden, der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt wurde. Der Bestätigungsvermerk für den geprüften Zwischenabschluss wurde uneingeschränkt erteilt. Die Bilanz der Emittentin weist keine Position der Nettofinanzverbindlichkeiten aus. Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden ermittelt, in dem von den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten der in der Bilanz ausgewiesene Kassenbestand abgezogen wurde. Danach ergeben sich bei der Emittentin keine Nettofinanzverbindlichkeiten, sondern ein Barmittelüberschuss in der angegebenen Höhe. In soweit handelt es sich bei den Nettofinanzverbindlichkeiten um einen ungeprüften Wert.

Ausgewählte Finanzinformationen	
Gewinn- und Verlustrechnung	21.02.2024 - 15.05.2024
	in Euro
Jahresüberschuss (<i>operativer Gewinn/Verlust</i>)	-51.366,49
Bilanz	15.05.2024
	in Euro
Nettofinanzverbindlichkeiten (<i>langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel</i>)	19.809,53
Kapitalflussrechnung	15.05.2024
	in Euro
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-49.772,72
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	160.645,83
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-360,50

Aufgrund der für den Aufbau des Unternehmens notwendigen Aufwendungen resultiert im Zwischenabschluss zum 15. Mai 2024 ein unterjähriger Fehlbetrag von EUR 51.366,49. Dadurch weist die Emittentin zum Stichtag des Zwischenabschlusses einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.366,49 aus, wodurch eine bilanzielle Überschuldung vorliegt. Die Emittentin verfügt zum Stichtag des Zwischenabschlusses über liquide Mittel in Höhe von TEUR 111. Von den Verbindlichkeiten weisen TEUR 115 eine Restlaufzeit von über einem Jahr auf, davon wiederum TEUR 85 eine Restlaufzeit von über fünf Jahren. Nach Aufbau des Geschäfts rechnet die Emittentin mit positiven Jahresergebnissen. Im Ergebnis wird daher eine insolvenzrechtliche Überschuldung durch die positive Fortführungsprognose vermieden, da die Fortführung des Unternehmens im Prognosezeitraum nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Eine Bestandsgefährdung liegt demnach zum Datum des Prospekt nicht vor.

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den geplanten Aufbau eines bundesweiten Filialnetzes von Schließfachanlagen benötigt die Emittentin erhebliche finanzielle Mittel. Sollte die Emittentin die für den Aufbau eines bundesweiten Filialnetzes von Schließfachanlagen benötigten finanziellen Mittel nicht erhalten, kann sie die geplante Geschäftstätigkeit nicht oder nicht in dem geplanten Umfang ausüben, was zu einer Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies hätte einen Totalverlust der von den Anlegern in die Schuldverschreibungen investierten Mittel zur Folge.

Frühe Phase der Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin befindet sich in einer frühen Unternehmensphase. Setzt sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin keine oder nur geringe Umsätze generiert.

Risiken aus dem Aufbau der Geschäftstätigkeit

Der geplante Aufbau der Geschäftstätigkeit der Emittentin macht es erforderlich, dass die Emittentin ihre Geschäftsorganisation, ihren Mitarbeiterstamm sowie die internen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsysteme in entsprechendem Umfang weiterentwickelt und dem geplanten Wachstum anpasst. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, ihre Systeme zeitig angemessen weiterzuentwickeln sowie die für die beabsichtigte Wachstumsstrategie erforderliche Organisation aufzubauen.

Verfügbarkeit von Standorten für die Schließfachanlagen

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein wird, ausreichend geeignete Standorte für den beabsichtigten Aufbau des Filialnetzes von Schließfachanlagen zu identifizieren. Sollte die Emittentin nicht genügend Standorte anmieten können, die die den vorgenannten Kriterien entsprechen, wird sie ihr Ziel, ein bundesweites Netz von Filialen für Schließfachanlagen aufzubauen, nicht oder nur verzögert erreichen können.

Umbau der Standorte, Baumängel

Die ausgewählten Standorte werden in aller Regel von der Emittentin für den Einbau der Schließfachanlagen umgebaut werden müssen. Die Kosten für den Umbau der Standorte können höher als geplant ausfallen. Unvorhersehbare Ereignisse können die Kosten für den Umbau der Standorte deutlich erhöhen und die geplante Bauzeit deutlich verlängern, was wiederum zu weiter steigenden Umbaukosten führen kann.

Abhängigkeit von den Herstellern der Schließfachanlagen

Es gibt in Deutschland und Europa nur wenige qualifizierte Hersteller von Schließfachanlagen. Die Emittentin ist beim Bezug der Schließfachanlagen von diesen Herstellern abhängig. Es besteht, auch angesichts des bestehenden Wettbewerbs und damit verbundenen Kapazitätsengpässen, das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, mit den Herstellern der Schließfachanlagen langfristige Lieferverträge über die benötigten Schließfachanlagen zu angemessenen Konditionen abzuschließen.

Kriminelle Angriffe auf die Schließfachanlagen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu kriminellen Angriffen auf die Schließfachanlagen insbesondere in Form von Raub oder Diebstahl kommt. Derartige Angriffe können die körperliche Unversehrtheit der Kunden und Mitarbeiter der Emittentin beeinträchtigen, zum Verlust der Wertgegenstände und zu Schäden an den Filialstandorten und den Schließfachanlagen führen. Für die Emittentin kann dies zudem zu Reputationsschäden und zu einem Vertrauensverlust bei ihren Kunden, Mitarbeitern und Vertragspartnern und zu einem Verlust von Bestandskunden führen sowie die Gewinnung von Neukunden erschweren.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Schuldverschreibungen?

Die Emittentin bietet 14.001 Stück festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 14.001.000 an. Die ISIN lautet DE000A383EA2 und die WKN lautet A383EA.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden in Stückelungen von jeweils 1.000 Euro begeben. Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche bei der Clearstream Banking AG, Eschborn hinterlegt wird. Die Schuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zins- und Bonuszahlung sowie Kapitalrückzahlung durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie das Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 29. April 2024 (der „**Begebungstag**“) (einschließlich) und endet mit Ablauf des 28. April 2030 (einschließlich). Die Emittentin bietet die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 29. April 2024 bis zu einer Höhe von maximal 999.000 Euro im Rahmen eines prospektfreien Angebots an. Die CSSF hat das prospektfreie Angebot der Schuldverschreibungen weder geprüft noch gebilligt. Die Schuldverschreibungen werden an die Anleihegläubiger am 29. April 2030 zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen und ggf. zzgl. der Bonusverzinsung zurückgezahlt.

Zinsen

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 11,0 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 29. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 29. April 2025 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit

die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am Rückzahlungstag fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.

Bonusverzinsung

Die Schuldverschreibungen werden ab dem Begebungstag (einschließlich) bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag zusätzlich zur laufenden Verzinsung mit 0,25 % p.a. für jeden aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen finanzierten Schließfachstandort verzinst, den die Emittentin (oder eine von ihr mehrheitlich gehaltene Tochtergesellschaft) ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum 22. März 2030 (einschließlich) eröffnet hat.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Kündigungsmöglichkeiten

Die Schuldverschreibungen können durch die Anleihegläubiger nicht ordentlich vorzeitig gekündigt werden. Außerordentliche Kündigungsgründe sind unter anderem eine 30 Tage andauernde Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen, die Verletzung sonstiger Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (sofern diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt wird) sowie bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit einer Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Gläubigerversammlung

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sein und nicht auf einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten platziert werden. Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen. Ein fester Termin zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr existiert jedoch nicht.

Wird für die Schuldverschreibungen eine Garantie gestellt?

Eine Garantie wird für die Schuldverschreibungen nicht gestellt.

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Anleger sollten berücksichtigen, dass sie die erworbenen Schuldverschreibungen vor dem Ablauf der Laufzeit möglicherweise nicht veräußern können. Die Emittentin könnte die geplante Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehrshandel nicht durchführen oder eine erfolgte Einbeziehung zukünftig wieder beenden. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr bedeutet zudem keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die Schuldverschreibungen wieder zu veräußern.

Keine Platzierungsgarantie

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden. Sollte die Emittentin nicht ausreichend Kapital aus der Emission der Schuldverschreibungen einwerben, ist nicht ausgeschlossen, dass sie die geplanten Investitionen nicht durchführen kann.

Risiko steigender Verschuldung

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel aufzunehmen. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die

Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die Schuldverschreibungen an Wert verlieren.

Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein dem Geschäftsführer. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse eines einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

Fremdfinanzierung

Durch eine Fremdfinanzierung des Zeichnungsbetrages erhöht sich die Risikostruktur der Anlage. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von etwaigen Zinszahlungen durch die Emittentin.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in die Schuldverschreibungen investieren?

Die Schuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und können von jedermann erworben werden. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des Prospektes durch eine Anzeige im Luxemburger „Tagblatt“ auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

Die Angebotsfrist läuft vom 22. Juli 2024 bis zum 21. Juli 2025. Die Angebotsfrist kann jederzeit verkürzt werden.

Die Platzierung der Schuldverschreibungen kann im Wege der Eigenemission oder durch Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis gemäß § 32 KWG gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung erfolgen. Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin noch keine entsprechenden Vermittlungsverträge abgeschlossen. Die Emittentin geht von platzierungsabhängigen Kosten in Höhe von bis zu 5,0 % des platzierten und eingezahlten Anleihekaptals aus. Dies entspricht bei Vollplatzierung der Schuldverschreibungen einem Betrag von ca. 745.000 Euro. Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission der Schuldverschreibungen betragen bis zu ca. 120.000 Euro. Bei vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen betragen die Gesamtkosten der Emission somit bis zu ca. 865.000 Euro. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Für die Verwahrung der Schuldverschreibungen können Depotgebühren anfallen.

Weshalb wird der Prospekt erstellt?

Der Netto-Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 13,18 Mio. Euro soll zusammen mit dem Netto-Emissionserlös aus der Privatplatzierung in Höhe von ca. 920.000 Euro in die Errichtung von bis zu 11 Filialstandorten für digitale Schließfachanlagen investiert werden. Für die Anschaffung und die Installation der Schließfachanlagen in den Filialen ist insgesamt ein Betrag in Höhe von 10,725 Mio. Euro vorgesehen und für den Umbau der Filialstandorte insgesamt ein Betrag in Höhe von 3,225 Mio. Euro. Ein Betrag von EUR 150.000 ist als Liquiditätsrücklage für unvorhergesehene Kosten im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen, Reisekosten und sonstigen eventuell anfallenden Aufwendungen vorgesehen. Die Liquiditätsrücklage kann auch für die Bedienung der Zinsen auf die Schuldverschreibungen für die erste Zinsperiode verwendet werden. Es gibt für das Angebot der Schuldverschreibungen keine feste Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Soweit Finanzdienstleistungsinstitute die Platzierung der Schuldverschreibungen gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung durchführen, haben diese ein wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission. Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen und Interessenkonflikte, die für das Angebot der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

2. Risikofaktoren

2.1. Hinweise zu den Risikofaktoren

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten emittenten- und wertpapierbezogenen Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen.

An erster Stelle in den jeweiligen Risikokategorien wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

2.2. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin

2.2.1 Risiken aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit

2.2.1.1 Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den geplanten Aufbau eines bundesweiten Filialnetzes von Schließfachanlagen benötigt die Emittentin erhebliche finanzielle Mittel. Die ersten bis zu elf Filialen sollen durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen finanziert werden, die Emittentin geht von durchschnittlichen Investitionskosten je Standort von 1,268 Mio. Euro aus. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Emittentin einen ausreichenden Emissionserlös erzielen kann oder weitere finanzielle Mittel von Gesellschaftern oder sonstigen Dritten (wie z. B. institutionellen Investoren, Banken) erhalten wird. Sollte die Emittentin die für den Aufbau eines bundesweiten Filialnetzes von Schließfachanlagen benötigten finanziellen Mittel nicht erhalten, kann sie die geplante Geschäftstätigkeit nicht oder nicht in dem geplanten Umfang ausüben, was zu einer Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies hätte einen Totalverlust der von den Anlegern in die Schuldverschreibungen investierten Mittel zur Folge.

2.2.1.2 Frühe Phase der Geschäftstätigkeit

Die Emittentin wurde erst im Februar 2024 gegründet und befindet sich mit der geplanten Geschäftstätigkeit in der Aufbauphase. Startuptypisch fallen in dieser Frühphase noch keine Erträge an. Aufgrund der für den Aufbau des Unternehmens notwendigen Aufwendungen resultiert im Zwischenabschluss zum 15. Mai 2024 ein unterjähriger Fehlbetrag von EUR 51.366,49. Dadurch weist die Emittentin zum Stichtag des Zwischenabschlusses einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.366,49 aus, wodurch eine bilanzielle Überschuldung vorliegt.

Die Emittentin verfügt zum Stichtag des Zwischenabschlusses über liquide Mittel in Höhe von TEUR 111. Von den Verbindlichkeiten weisen TEUR 115 eine Restlaufzeit von über einem Jahr auf, davon wiederum TEUR 85 eine Restlaufzeit von über fünf Jahren. Nach Aufbau des Geschäfts rechnet die Emittentin mit positiven Jahresergebnissen. Im Ergebnis wird daher eine insolvenzrechtliche Überschuldung durch die positive Fortführungsprognose vermieden, da die Fortführung des Unternehmens im Prognosezeitraum nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Eine Bestandsgefährdung liegt demnach zum Datum des Prospekt nicht vor.

Die Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen für das erste Laufzeitjahr 2024/2025 in Höhe von ca. 856.000 Euro (Zinsen für die erste Zinsperiode abzüglich Stückzinsen in Abhängigkeit von der Einzahlung des Anleihekaptals) kann die Emittentin nach ihrer Finanzplanung voraussichtlich in Höhe von knapp 506.000 Euro nicht aus dem operativen Cash-Flow bedienen. In Höhe von ca. 406.000 Euro

sollen die Zinsen für das erste Laufzeitjahr 2024/2025 aus sonstigen Eigenmitteln der Emittentin erbracht werden, die der Emittentin über Eigenkapital, Gesellschafterdarlehen oder über Drittmittel zur Verfügung gestellt werden können. In Höhe von 100.000 Euro sollen die Zinszahlungen aus der Liquiditätsrücklage beglichen werden.

Es besteht das Risiko, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt nicht durchsetzt oder der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt wird, mit der Folge, dass die Emittentin keine oder nur geringe Umsätze generieren würde, was zu einer Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies hätte einen Totalverlust der von Anlegern in die Schuldverschreibungen investierten Mittel zur Folge.

Auch die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals setzen die Schaffung und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals nicht, nur teilweise oder zeitweise nicht zulässt.

2.2.1.3 Risiken aus dem Aufbau der Geschäftstätigkeit

Der geplante Aufbau der Geschäftstätigkeit der Emittentin macht es erforderlich, dass die Emittentin ihre Geschäftsorganisation, ihren Mitarbeiterstamm sowie ihre internen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsysteme in entsprechendem Umfang aufbaut, weiterentwickelt und dem geplanten Wachstum anpasst. Durch die Wachstumsstrategie wird die Komplexität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin stetig ansteigen, ebenso der Bedarf an finanziellen und logistischen Ressourcen. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, ihre Systeme zeitig angemessen weiterzuentwickeln sowie die für die beabsichtigte Wachstumsstrategie erforderliche Organisation aufzubauen. Sollte es zu Fehlern bei der Anpassung dieser Systeme bzw. dem Aufbau der Organisation kommen, besteht ferner das Risiko, dass es zu unternehmerischen und administrativen Fehlentwicklungen oder Fehlentscheidungen kommt, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

2.2.1.4 Gesetzliche Änderungen und behördliche Maßnahmen

Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospekts geltenden nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt zum Datum des Prospekts keinen besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Regularien, wie etwa dem Erfordernis einer besonderen bankaufsichtsrechtlichen Zulassung oder Erlaubnis. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber zukünftig entsprechende gesetzliche Regelungen zur Regulierung der Verwahrung von Wertgegenständen in Schließfachanlagen erlässt. Hierbei kann es neben einer Erlaubnispflicht auch zu Einschränkungen oder Verboten oder zu einer laufenden Aufsicht über die Geschäftstätigkeit kommen. Alle diese Maßnahmen können zu einer erheblichen Kostenbelastung der Emittentin und im schlimmsten Fall zur Einstellung der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommen. Auch besteht die Möglichkeit, dass gerichtliche und/oder behördliche Maßnahmen einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben können, was im schlimmsten Fall ebenfalls die Einstellung der Geschäftstätigkeit der Emittentin zur Folge haben kann. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2 Risiken aus der Vermietung von Schließfachanlagen

2.2.2.1 Verfügbarkeit von Standorten für die Schließfachanlagen

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein wird, ausreichend geeignete Standorte für den beabsichtigten Aufbau des Filialnetzes von Schließfachanlagen zu identifizieren. Die Emittentin wird Standorte ausschließlich anmieten. Die Standorte müssen baulich geeignet sein, um schwere Schließfachanlagen zu tragen, der Mietzins muss den Kalkulationen der Emittentin entsprechen. Sollte die Emittentin nicht genügend Standorte anmieten können, die die den vorgenannten Kriterien entsprechen, wird sie ihr Ziel, ein bundesweites Netz von Filialen für Schließfachanlagen aufzubauen, nicht oder nur verzögert erreichen können. Die Emittentin rechnet damit, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen aus dem Emissionskapital bis zu elf Filialstandorte zu eröffnen. Die Anzahl der Stand-

orte hat unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Bonusverzinsung, die die Emittentin den Anleihegläubigern am Laufzeitende gewährt. Mit einer nur geringen Anzahl an Standorten kann die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit nicht im geplanten Umfang ausüben, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinträchtigen und zur Folge haben kann, dass die Emittentin auch über eine fehlende Bonusverzinsung hinaus ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen insgesamt nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.2.2 Umbau der Standorte, Baumängel

Die ausgewählten Standorte werden in aller Regel von der Emittentin für den Einbau der Schließfachanlagen umgebaut werden müssen. Die Kosten für den Umbau der Standorte können höher als geplant ausfallen. Unvorhersehbare Ereignisse wie etwa eine fehlerhafte Projektplanung, eine falsche Kostenkalkulation, die fehlende Erteilung von notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Einwände Dritter (z.B. Nachbarn), Baumängel, eine Insolvenz und/oder Schlechtleistung der an der Bauausführung beteiligten Unternehmen (z.B. Architekten, Ingenieure, Handwerker, Ausstatter), unentdeckte Altlasten im Mauerwerk, dauerhaft schlechte Wetterverhältnisse, Denkmalschutz, Pandemien, Kriege und/oder Streik können die Kosten für den Umbau der Standorte deutlich erhöhen und die geplante Bauzeit deutlich verlängern, was wiederum zu weiter steigenden Umbaukosten führen kann. Erhöhte Baukosten und verzögerte Filialeröffnungen können die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.2.3 Abhängigkeit von den Herstellern der Schließfachanlagen

Es gibt in Deutschland und Europa nur wenige qualifizierte Hersteller von Schließfachanlagen. Die Emittentin ist beim Bezug der Schließfachanlagen von diesen Herstellern abhängig. Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts mit einigen Herstellern Gespräche geführt, allerdings noch keine verbindlichen Lieferverträge abgeschlossen. Es besteht, auch angesichts des bestehenden Wettbewerbs und damit verbundenen Kapazitätsengpässen, das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, mit den Herstellern der Schließfachanlagen langfristige Lieferverträge über die benötigten Schließfachanlagen zu angemessenen Konditionen abzuschließen.

Sollte die Emittentin mit Herstellern Lieferverträge abgeschlossen haben, besteht das Risiko, dass diese die Verträge nach deren Ablauf nicht oder nur zu verschlechterten Konditionen verlängern. Die Preise der Hersteller können sich aufgrund erhöhter Nachfrage oder aufgrund von anderen Faktoren (z.B. Handelsbeschränkungen, Zölle oder Importgebühren) verteuern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Hersteller vorübergehend oder auf Dauer keine Schließfachanlagen liefern kann, z.B. aufgrund wirtschaftlicher oder technischer Probleme, Pandemien, Kapazitätsengpässen oder Streiks. Sollte die Emittentin nicht über ausreichend Schließfachanlagen verfügen, könnte das angestrebte Wachstum der Emittentin verlangsamt oder gehemmt werden. Preisanstiege können möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang auf die Kunden umgelegt werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Mängel oder Qualitätsdefizite an den Schließfachanlagen das Vertrauen der Kunden in die Marke TitanSafe beschädigen können. Diese Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin gefährden.

2.2.2.4 Wettbewerbsreaktionen

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern lassen sich nicht voraussehen. Die Emittentin steht im Wettbewerb zu Banken und Sparkassen, die ihren Kunden Schließfächer anbieten sowie im Wettbewerb zu einigen wenigen bankenunabhängigen Wettbewerbern wie Trisor, Citysafe oder Asservato. Diese unabhängigen Wettbewerber sind am Markt bereits etabliert. Diese Wettbewerber könnten insbesondere mit Preisreduzierungen auf den Markteintritt der Emittentin reagieren, was die Preiskalkulationen der Emittentin nachhaltig negativ beeinträchtigen könnte. Zunehmender Wettbewerb könnte den Preisdruck im Markt erhöhen und die Emittentin dazu zwingen, mit Preisnachlässen zu reagieren, was möglicherweise für die Emittentin nicht wirtschaftlich wäre. Da die Emittentin (noch) nicht über größere finanzielle Ressourcen verfügt, kann sie verringerte Marktpreise ggf. nicht wie der Wettbewerb anbieten. Zudem

könnte der Wettbewerb in der Lage sein, schneller als die Emittentin auf neue, sich verändernde Verhältnisse am Markt zu reagieren, Wettbewerber könnten neue Vermietungskonzepte oder verbesserte Service- und Sicherheitskonzepte anbieten und dadurch einen Wettbewerbsvorteil erlangen. Langfristig wird nach Auffassung der Emittentin der Bedarf nach Schließfachanlagen durch eine Sättigung des Marktes nachlassen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Emittentin nicht so stark wachsen kann, wie geplant. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, sich in diesem Wettbewerbsumfeld zu behaupten, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin gefährden. Im schlimmsten Fall wäre die Emittentin zur Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gezwungen, was einen Totalverlust, der von den Anlegern in die Schuldverschreibungen investierten Mittel zur Folge hätte.

2.2.2.5 Kriminelle Angriffe auf die Schließfachanlagen

Die Schließfachanlagen werden von den Kunden der Emittentin in erster Linie für die Aufbewahrung von Wertgegenständen genutzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu kriminellen Angriffen auf die Schließfachanlagen insbesondere in Form von Raub oder Diebstahl kommt. Derartige Angriffe können die körperliche Unversehrtheit der Kunden und Mitarbeiter der Emittentin beeinträchtigen, zum Verlust der Wertgegenstände und zu Schäden an den Filialstandorten und den Schließfachanlagen führen. Für die Emittentin kann dies zudem zu Reputationsschäden und zu einem Vertrauensverlust bei ihren Kunden, Mitarbeitern und Vertragspartnern führen und zu einem Verlust von Bestandskunden führen sowie die Gewinnung von Neukunden erschweren. Soweit Versicherungen für entstehende Schäden eintreten, können nachfolgend die Versicherungsbeiträge steigen. Sollten eine Einstandspflicht von den Versicherungen abgelehnt werden, müsste die Emittentin die entstandenen Schäden selbst ersetzen. Die vorgenannten Ereignisse können die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.2.6 Negative Presseberichterstattung

Die Emittentin ist beim Aufbau ihrer Geschäftstätigkeit darauf angewiesen, die Marke „TitanSafe“ am Markt für Schließfachanlagen zu etablieren. Zur Gewinnung von Neukunden ist es erforderlich, dass die Marke „TitanSafe“ ein positives Markenimage aufweist. Die Kunden vertrauen der Emittentin ihre Wertgegenstände an und werden dies nur tun, wenn sie mit „TitanSafe“ Vertrauen, Qualität und hohe Sicherheitsstandards verbinden. Eine negative Presseberichterstattung etwa aufgrund von kriminellen Aktivitäten, Qualitätsmängeln an den Schließfachanlagen oder Kundenbeschwerden können die Marke „TitanSafe“ nachhaltig schädigen und zum Verlust von Kunden und Vertragspartnern führen sowie die Neukundengewinnung erschweren oder unmöglich machen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin gefährden. Im schlimmsten Fall wäre die Emittentin zur Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gezwungen, was einen Totalverlust, der von den Anlegern in die Schuldverschreibungen investierten Mittel zur Folge hätte.

2.2.2.7 Ausfall von IT-Systemen

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist von funktionierenden IT-Systemen, einer technisch stabil funktionierenden Internet-Anbindung, einer schnellen Übertragung von Daten sowie einer stabilen Datenverfügbarkeit abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Systemstörungen oder Systemausfälle (z.B. aufgrund von Routing-, Prozess- oder Programmierfehlern oder Hackerangriffen) die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen oder ganz zum Erliegen bringen. Sollten die vorgenannten IT-Systeme ausfallen, kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Ausfall bis zu seiner Behebung u.a. Filialschließungen zur Folge haben kann. Dadurch kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigt werden, was die Bedienung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gefährden kann.

2.2.2.8 Abhängigkeit von qualifiziertem Fachpersonal

Die Emittentin benötigt für den Aufbau eines bundesweiten Filialnetzes von Schließfachanlagen ausreichend qualifiziertes Fachpersonal, sowohl für die Betreuung und die Sicherheit der Filialen selbst als für die allgemeine Unternehmensorganisation wie z.B. Unternehmensentwicklung, Finanzen, Personal und IT. Dies gilt sowohl für eigene Mitarbeiter in den Filialen also auch für Personal von Dienstleistern, insbesondere dem Personal des Sicherheitsdienstes. Angesichts des in Deutschland herrschenden Fachkräftemangels ist es nicht ausgeschlossen, dass es der Emittentin nicht gelingt, ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zu angemessenen Arbeitskosten zu gewinnen. Dadurch könnte das angestrebte Wachstum der Emittentin verlangsamt oder gehemmt werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin gefährden.

2.2.2.9 Schlüsselpersonenrisiko

Die Emittentin beschäftigt zum Datum des Prospekts neben dem Geschäftsführer Herrn Sebastian Perez Arcila keine weiteren fest angestellten Mitarbeiter. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt somit wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement des Geschäftsführers ab. Sollte Herr Arcila der Emittentin zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen und die Emittentin nicht in der Lage sein, zeitnah einen ebenso erfahrenen Geschäftsführer zu bestellen, besteht das Risiko, dass der Emittentin die für Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderliche Kompetenz fehlt. Der Verlust dieser unternehmenstragenden Person könnte dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin eingestellt wird oder das Geschäft nicht so weiterentwickelt wird, wie es sonst möglich gewesen wäre. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin gefährden.

2.2.2.10 Risiken nicht ausreichenden Versicherungsschutzes

Es besteht das Risiko, dass der Versicherungsschutz der Emittentin gegen Feuer, Leitungswasser, Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Diebstahl oder Raub nicht ausreichend ist. Die Emittentin wird keine Filiale ohne entsprechenden Versicherungsschutz eröffnen. Der Inhalt der Schließfächer selbst ist von der Emittentin mit einer Versicherungssumme von je 10.000 Euro versichert, für darüberhinausgehende Schäden am Inhalt der Schließfächer übernimmt weder eine Versicherung noch die Emittentin eine Haftung den Kunden gegenüber.

Soweit Schäden an den Standorten und insbesondere an den Schließfächern und deren Inhalten über vereinbarte Versicherungssummen hinaus eintreten oder Ansprüche gegen die Emittentin insbesondere von Kunden erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin verpflichtet ist, diese Schäden auf eigene Rechnung zu begleichen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig der bestehende Versicherungsschutz nicht bzw. nicht mehr zu wirtschaftlichen Konditionen verlängert werden kann. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von der Emittentin zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt, so dass ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Nach einem Schadensfall kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.

2.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Schuldverschreibungen

2.3.1.1 Risiko steigender Verschuldung

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel aufzunehmen. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Eine Veräußerung durch den Anleger vor Ende der Laufzeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein. Darüber hinaus steigt das Risiko, dass die Emittentin im Fall der Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleger erforderlich sind. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.3.1.2 Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein dem Geschäftsführer. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse eines einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

2.3.1.3 Risiko aus der Fremdfinanzierung des Anlagebetrages

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Schuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.

2.3.1.4 Steuerliche Risiken

Die in diesem Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen geben die Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Sollte es z. B. in Deutschland zukünftig zu einer Abschaffung der Abgeltungssteuer kommen, würden Zinseinkünfte wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen. Ist der persönliche Einkommenssteuersatz höher als die pauschal auf 25 % begrenzte Abgeltungssteuer (ohne Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), würden Anleger nach Steuern eine geringere Rendite auf die Schuldverschreibungen erzielen als bislang errechnet.

2.3.1.5 Gläubigerversammlung

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich (weitere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 6.11). Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

2.3.2 Risiken in Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen

2.3.2.1 Risiko aus der Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Schuldverschreibungen unterliegt einer mittelfristigen Laufzeit. Eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist jedoch eingeschränkt. Auch die angestrebte Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse bedeutet keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die Schuldverschreibungen wieder zu veräußern. Die Emittentin kann nicht voraussagen, inwieweit das Anlegerinteresse an ihren Schuldverschreibungen zur Entwicklung eines Handels führen wird oder wie liquide der Handel werden könnte. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennbetrag liegt.

Die Emittentin hat grundsätzlich die Möglichkeit, die geplante Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehrshandel nicht durchzuführen oder eine erfolgte Einbeziehung zukünftig wieder zu beenden. Darüber hinaus könnten Gründe vorliegen, die die Börsen dazu veranlassen könnten, die Einbeziehung in den Freiverkehr zu kündigen. Auch könnten Änderungen der Handelsbedingungen der Börsen dazu führen, dass die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht länger in den Freiverkehrshandel einbezogen bleiben könnten. In diesen Fällen ist eine Veräußerung der Schuldverschreibungen nur außerhalb der Börse möglich, was eine Veräußerung unmöglich machen könnte.

2.3.2.2 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Insoweit besteht für die Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend Kapital aus den Schuldverschreibungen für die beabsichtigten Investitionen zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anleihekaptial für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte. Sollten nicht genügend Schuldverschreibungen platziert werden, wäre die Emittentin gezwungen, sich die erforderlichen Mittel anderweitig am Kapitalmarkt zu beschaffen, was ggf. nur zu nachteiligeren Konditionen oder auch gar nicht möglich sein kann. Dies kann die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin gefährden.

2.3.2.3 Bindungsfrist

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Schuldverschreibungen unterliegt einer Laufzeit bis zum 28. April 2030. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

2.3.2.4 Risiken aus ungünstiger Kursentwicklung

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Insbesondere könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern würde oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern. Dies könnte vor allem dann eintreten, wenn sich aufgrund des Eintritts eines der Emittenten bezogenen Risiken die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann. Selbst wenn dies nicht der

Fall sein sollte, können Marktteilnehmer dies anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen gleichwohl sinken. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Marktpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

2.3.2.5 Risiken aus der Änderung des Marktzinses

Die Schuldverschreibungen werden über die Laufzeit fest verzinst und gewähren zusätzlich am Laufzeitende eine variable Bonusverzinsung. Demgegenüber ändert sich der Marktzinssatz täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich in der Regel auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt in der Regel der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt demgegenüber in der Regel der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen während der Laufzeit veräußern möchten, müssen diese Marktgegebenheiten berücksichtigen und ggf. einen Abschlag auf den Preis für die Schuldverschreibungen hinnehmen. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, weil die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes

Die Titansafe Schließfachanlagen GmbH mit Sitz in Taufkirchen, Wallbergstraße 3, 82024 Taufkirchen, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung, dass ihres Wissens nach den Angaben in diesem Prospekt richtig und das der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Unbeschadet von Artikel 23 der Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.2. Billigung des Prospekts

Der Prospekt wurde durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF hat den Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die Billigung des Prospekts sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin und nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen erachtet werden. Die Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung der Schuldverschreibungen als Kapitalanlage vornehmen.

3.3. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für den geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 15. Mai 2024 ist die ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Christoph-Rapparini-Bogen 27, 80639 München. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufnahme des Bestätigungsvermerkes über die Prüfung des Zwischenabschlusses in den vorliegenden Wertpapierprospekt findet die Zustimmung des Abschlussprüfers.

Von dem Abschlussprüfer der Emittentin wurden mit Ausnahme des Zwischenabschlusses keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

3.4. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Aussagen unter Verwendung von Worten wie „erwarten“, „planen“, „das Ziel verfolgen“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „annehmen“, „davon ausgehen“, „voraussichtlich“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf zukunftsgerichtete Aussagen hin. Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich nachträglich als unrichtig oder fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Geschäftsentwicklung oder die erzielten Erträge der Emittentin wesentlich von der Geschäftsentwicklung oder den Erträgen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen angenommen wurden. Die Emittentin und ihre Geschäftsführer können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der dargestellten Entwicklungen einstehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung) hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3.5. Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind. Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro.

3.6. Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes wird für die gesamte Dauer der Angebotsfrist erteilt. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 22. Juli 2024 bis zum 21. Juli 2025. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Sollte ein Finanzintermediär ein Angebot machen, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen informieren. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung verwendet.

3.7. Sachverständiger

In den Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

3.8. Angaben von Seiten Dritter

Angaben von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Es wurden, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den dritten Parteien veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft. Jede in diesem Prospekt aufgenommene Website ist ausschließlich zu Informationszwecken enthalten und stellt keinen Teil des Prospektes dar. Die CSSF hat den Inhalt der in diesem Prospekt aufgenommenen Websites weder geprüft noch gebilligt.

In den Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibungen im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

3.9. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes kann der Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf der Internetseite der Emittentin unter <https://titansafe.de/investorrelations> eingesehen werden. Der Prospekt ist einsehbar auf der Internetseite der Luxembourg Stock Exchange unter www.luxse.com sowie für die Dauer von zehn Jahren ab dem Beginn des öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Emittentin unter <https://titansafe.de/investorrelations>. Die Angaben auf der Internetseite der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts.

3.10. Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen andere als in diesem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls

solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder
- (ii) keine nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit und/oder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, oder
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehenden Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

In denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre, stellt dieser Prospekt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots verwendet werden.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernimmt diesbezüglich keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospektes. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots der Schuldverschreibungen oder der Verbreitung des Prospektes erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospektes unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

4. Angaben in Bezug auf die Emittentin

4.1. Allgemeine Informationen über die Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet Titansafe Schließfachanlagen GmbH. Der kommerzielle Name der Emittentin lautet TitanSafe. Die Emittentin wurde am 21. Februar 2024 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und am 06. März 2024 unter der Nummer HRB 291588 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) der Emittentin lautet: 894500OUQ4ZISGHL6D27.

Sitz und Hauptort der geschäftlichen Tätigkeit der Emittentin ist Taufkirchen (Geschäftsanschrift: Wallbergstraße 3, 82024 Taufkirchen, Bundesrepublik Deutschland). Die Telefonnummer lautet: +49 89 99734167. Die Website der Emittentin lautet: <https://titansafe.de>.

Die Dauer der Emittentin ist unbeschränkt. Maßgeblich für die Emittentin ist die deutsche Rechtsordnung.

Gegenstand der Emittentin gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist der Einbau von automatisierten Schließfachanlagen und deren Vermietung.

4.2. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist nicht Teil einer Unternehmensgruppe. Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist Herr Robert Kaczorkiewicz. Herr Kaczorkiewicz ist ein privater Investor mit langjährigen Erfahrungen im Banking und Immobiliensektor. Der alleinige Gesellschafter ist in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Über die Gesellschafterversammlung ist der alleinige Gesellschafter in der Lage, alle wesentlichen Beschlüsse betreffend die Emittentin zu fassen und jederzeit auch den Geschäftsführer zu entlassen. Es gibt bei der Emittentin keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Die Emittentin hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

4.3. Die Organe der Emittentin

Die Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe sind im GmbH-Gesetz sowie im Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt.

4.3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin erfolgt nach ihrem Gesellschaftsvertrag durch ihre Geschäftsführer. Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Emittentin und vertritt sie gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Sebastian Perez Arcila. Der Geschäftsführer ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB befreit. Herr Arcila übt neben seiner Tätigkeit bei der Emittentin keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind. Die Geschäftsführung ist geschäftsansässig unter Wallbergstraße 3, 82024 Taufkirchen.

4.3.1.1 Managementkompetenz und -erfahrung

Sebastian Perez Arcila, geboren am 11. Dezember 1993, verfügt über eine umfassende Expertise im Bereich Schließfachanlagen. Nach seinem MBA-Studium an der Universidad Complutense de Madrid von September 2010 bis Juli 2015 sammelte er wertvolle Erfahrungen bei renommierten Banken. Von September 2015 bis Februar 2019 arbeitete er als Bankkaufmann bei Santander in Madrid. Anschließend verlagerte er seine Karriere nach Dubai, wo er von März 2019 bis August 2022 als Private Banking Manager bei HSBC tätig war. In den folgenden Monaten bis Dezember 2023 wirkte er in gleicher Position bei Mashreq.

Herr Perez Arcila verfügt über umfassende Erfahrungen im Bankensektor, die er in seiner langjährigen beruflichen Laufbahn gesammelt hat. Er hat verschiedene Bereiche des Bankgeschäfts durchlaufen und für mehrere Banken gearbeitet, wobei er insbesondere für die Betreuung von Schließfachern zuständig war. Zu seinen Aufgaben zählten dabei die Beratung von Kunden sowie die Zusammenarbeit mit Herstellern von Schließfachanlagen.

4.3.1.2 Potenzielle Interessenkonflikte

Es gibt keine potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen des Geschäftsführers gegenüber der Emittentin und seinen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

4.3.1.3 Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin hat keinen Beirat gebildet und keine Ausschüsse bestellt. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt die Emittentin nicht den Vorgaben und den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“. Daher wird der Corporate Governance Kodex nicht angewandt.

4.3.2 Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung der Emittentin sind die Gesellschafter mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmenanteil vertreten. Hier fassen die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit als oberstes Willensbildungsorgan ihre Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können grundsätzlich zu allen Belangen der Gesellschaft gefasst werden und beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Geschäftsergebnisses.

4.4. Gesellschaftskapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospektes 50.000 Euro. Es ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt worden. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je 2,00 Euro mit den laufenden Nummern 1 – 25.000. Hauptmerkmale der Geschäftsanteile sind die Verpflichtung zur Leistung der Einlage sowie das Stimm- und das Gewinnbezugsrecht. Der alleinige Gesellschafter Robert Kaczorkiewicz ist in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

5. Geschäftstätigkeit der Emittentin

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist ein neugegründetes Unternehmen, das sich auf hochsichere digitale Schließfachanlagen spezialisiert hat. Diese Anlagen stehen Kunden 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Das mittelfristige Ziel der Emittentin ist es, eine führende Position im Bereich digitaler Schließfachanlagen in Deutschland zu erreichen. Besonders soll der Bedarf an Standorten gedeckt werden, an denen sich Kreditinstitute zunehmend aus dem Markt zurückziehen und adäquater Ersatz fehlt. Die Emittentin plant, ein deutschlandweites Filialnetz aufzubauen. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von Titansafe liegt in der Errichtung und dem Betrieb von bankunabhängigen, versicherten und vollautomatisierten Schließfachanlagen. Diese ermöglichen den Kunden uneingeschränkten Zugriff auf ihre Wertgegenstände. Die digitalen Schließfachanlagen bestehen aus Komponententresoren, die im Leerzustand bis zu 15 Tonnen wiegen. Innerhalb der Tresore befinden sich 250 bis 780 Schließfächer in verschiedenen Größen, die bei Bedarf durch Roboter an Ausgabeterminals in Sicherheitskabinen ausgegeben werden. Die Anlagen werden auf angemieteten Flächen errichtet und von externen Lieferanten wie z.B. der Gunnebo Deutschland GmbH oder der Safecor GmbH gebaut. Der Innenausbau und die statischen Ertüchtigungen werden von beauftragten Generalunternehmern durchgeführt. Die reine Bauzeit in einer Filiale beträgt ca. drei Monate. Vom Abschluss des Mietvertrags für eine Filiale bis zur Inbetriebnahme einer Filiale vergehen in der Regel 3 bis 6 Monate. Mit den Lieferanten der Schließfachanlagen Gunnebo Deutschland GmbH, Safecor GmbH und weiteren Herstellern wurden bereits Verhandlungen geführt, so dass jederzeit kurzfristig Anlagen erworben und innerhalb von 12 Wochen geliefert werden können. Titansafe setzt auf mobile Systeme, die es ermöglichen, ausgelastete Standorte schnell mit zusätzlichen Schließfächern auszustatten oder Schließfächer bei Bedarf an anderen Standorten zu installieren. Durch die Kombination von hoher Sicherheit, modernster Technologie und umfassendem Serviceangebot strebt Titansafe eine führende Marktposition in Deutschland an.

Zum Datum des Prospekts ist die Emittentin noch keine Standorte für Schließfachanlagen angemietet, umgebaut und eröffnet und noch keine Verträge über die Lieferung von Schließfachanlagen abgeschlossen. Mit der Platzierung der Schuldverschreibungen sollen die erforderlichen Mittel für die Eröffnung der ersten bis zu 11 Schließfachstandorte eingeworben werden.

5.1.1 Standorte

Es werden an jedem Standort Schließfachanlagen im 24/7 SB-Betrieb angeboten. Die Schließfachanlagen laufen völlig autark und müssen nicht von Mitarbeitern bedient werden. Dennoch sind die Filialen mitarbeiterbesetzt. Ein Kundenberater soll in der Regel von Montag bis Freitag, 10:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung stehen. Zum einen, um Vermietungen und ggf. Entmietungen vor Ort durchzuführen, zum anderen um aufkommende Fragen zu beantworten, vor Ort zu beraten und vor allem ein Gefühl der Sicherheit zu übermitteln. Es soll für die Kunden ersichtlich sein, dass immer ein kompetenter Ansprechpartner da ist. Zur Sicherheit gehört auch, dass der Kunde bereits innerhalb der Ausgabekabine an Monitoren den Bereich vor seiner Kabine einsehen kann. Die Kabine selbst ist als Sicherheitsbereich ausgeführt. Wände und Türen im SB-Bereich sind in RC3 hergestellt. Alle Standorte bieten 24/7 Zugang mit durchgehendem Wachschatz und persönlicher Betreuung der Kunden zu Geschäftszeiten.

Die Anforderungen der Emittentin an die einzelnen Standorte sind wie folgt: Die Fläche der Gewerbeeinheit sollte durchschnittlich ca. 120 Quadratmeter betragen. Die erforderliche Größe der fertigen Schließfachanlage mit Ausgabekabine hat dabei Abmessungen von mindestens 2030 mm x 6754 mm. Diese Anlage kann nach Bedarf aufgebaut werden, wobei die baulichen Anforderungen eines Standorts von einem Statiker ermittelt werden müssen. TitanSafe fokussiert sich darauf, den Bedarf an Standorten zu decken, an denen sich Kreditinstitute bereits aus dem Markt zurückgezogen haben und wird daher Standorte präferieren, an denen sich zuvor die Filiale eines Kreditinstitutes, idealerweise mit Schließfachanlagen, befunden hat. Dies hätte neben dem Vorhandensein der ehemaligen Kundenbasis des Kreditinstituts auch den Vorteil, dass dieser Standort statisch für den Einbau der Schließfachanlagen der Emittentin geeignet erscheint und die erforderlichen baulichen Umbaumaßnahmen ggf. geringer ausfallen werden.

Die erforderlichen Mietflächen werden über Immobilienmakler und auf Empfehlungen von Banken, die ihre Filialen schließen, gesucht und von der Emittentin auf Eignung geprüft. Bereits geführte Gespräche

mit Immobilienmaklern ermöglichen nach Einschätzung der Emittentin kurzfristig die Identifizierung und die Anmietung geeigneter Flächen. Der Fokus liegt nicht auf Innenstadtlagen, sondern auf guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und ausreichenden Parkmöglichkeiten. Die Statik der Gebäude muss geprüft werden, um den Einbau der 10 bis 15 Tonnen schweren fertigen Tresore mit bis jeweils 780 Schließfächern ohne Beeinträchtigung der Bausicherheit zu gewährleisten und die notwendige Baugenehmigung zu erhalten. Ein fertiger Tresor hat durchschnittlich ca. 12 Tonnen, beinhaltet ca. 250-780 Schließfächer und sind in fünf unterschiedlichen Höhen verfügbar. Die Anlagen wiegen zwischen 10 und 15 Tonnen. Die Maße der Schließfächern variieren von 1920 – 2490 mm Höhe über 1740 – 2450 mm Breite und einer Länge von 2570 mm bis 4970 mm, abhängig von der gewählten Tresor Größe und dem Hersteller der Tresore. Sie sind mit rückseitiger Servicewartung ausgestattet und verfügen über eine Grad VII EX-Zertifizierung, die höchste Sicherheitsstandards garantiert. Der Servicebereich jeder Anlage reicht von 6 m² bis zu 12,5 m², was eine effiziente Wartung ermöglicht.

Die Auswahl der Standorte und die Überwachung sämtlicher Baumaßnahmen erfolgt durch einen von der Emittentin beauftragten Architekten.

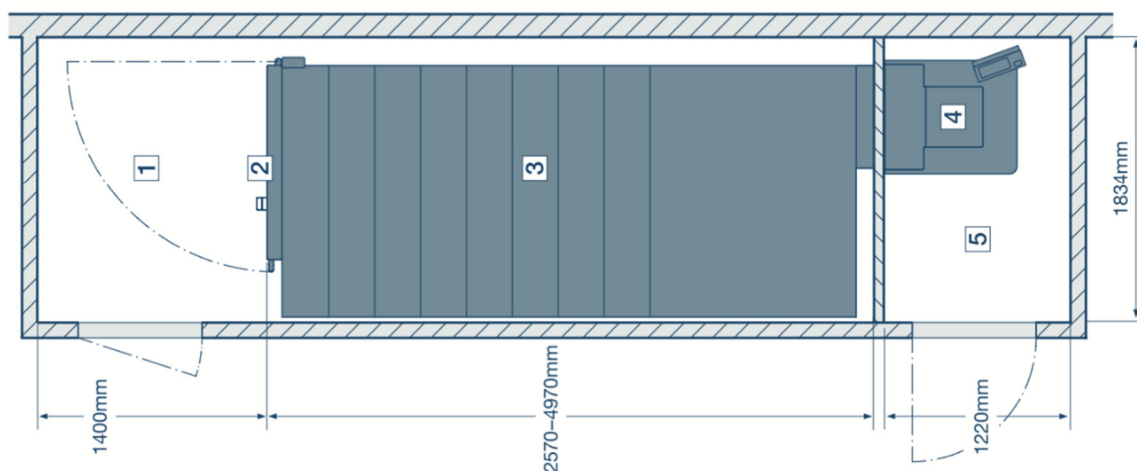
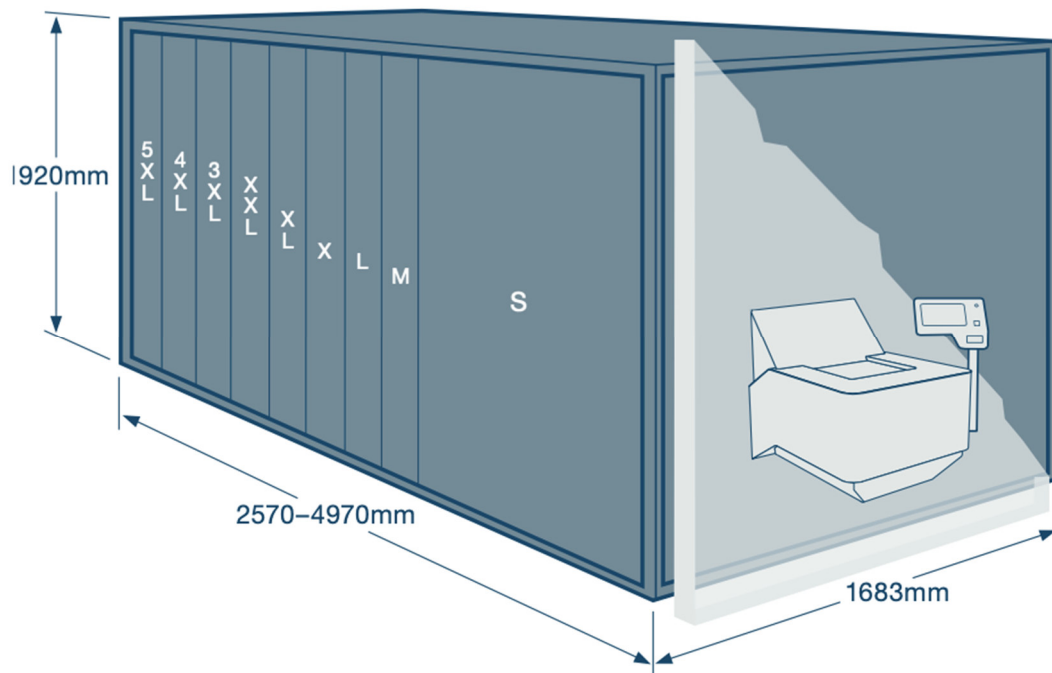
Alle Standorte sind mehrfach physisch abgesichert, um den Schutz der gelagerten Sachwerte zu gewährleisten. Die Standorte sind mit Videoüberwachung und Alarmsystemen ausgestattet. Ein zertifizierter externer Sicherheitsdienst überwacht die Standorte rund um die Uhr.

Die durchgehende Zutrittsmöglichkeit für die Kunden und die durchdachte Sicherheitsarchitektur sollen wesentlich zur Attraktivität des Angebots der Emittentin beitragen und TitanSafe als einen führenden Anbieter im Markt für digitale Schließfächern etablieren. Die Kombination aus rund um die Uhr zugänglichen, vollautomatisierten Schließfächern und dem Vor-Ort-Service durch geschultes Personal bietet den Kunden nicht nur höchsten Komfort, sondern auch ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen.

TitanSafe plant, ein deutschlandweites Filialnetz aufzubauen. Die Emittentin plant zum Datum des Prospekts mit Filialen in den folgenden Städten zu starten: je zwei Filialen in Hamburg, Frankfurt und München sowie ein Standort in Kiel, Wiesbaden, Stuttgart, Regensburg und Kolbermoor. Kolbermoor wurde als strategischer Standort ausgewählt, um den Anforderungen vermögender Kunden gerecht zu werden. Die Stadt liegt in unmittelbarer Nähe zu wichtigen Autobahnkreuzen und bietet eine hervorragende Verkehrsanbindung. Dies ermöglicht eine bequeme Erreichbarkeit sowohl aus München als auch aus Rosenheim und Salzburg. Das Einzugsgebiet umfasst eine wohlhabende Klientel, die von der Nähe zu diesen wirtschaftlich bedeutenden Städten profitiert. Kolbermoor bietet somit eine ideale Kombination aus hervorragender Erreichbarkeit und einem großen Einzugsgebiet, wodurch der Standort besonders attraktiv für die Zielgruppe vermögender Kunden ist. Weitere Standorte können je nach Kundenachfrage und bei der Emittentin verfügbarem Investitionskapital nach Einschätzung der Emittentin zügig identifiziert werden. Die Emittentin geht davon aus, dass bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahrs Jahr 2025 bis zu 11 Filialen mit insgesamt bis zu ca. 31.000 Schließfächern angeboten werden können.

Ein Standort kann beispielhaft wie folgt aussehen (basierend auf dem geplanten Standort in Kolbermoor): Es sind 2.470 Schließfächer mit folgender Aufteilung geplant: 2.206 Schließfächer mit einer Höhe von 70 mm, 66 Schließfächer mit einer Höhe von 100 mm, 44 Schließfächer mit einer Höhe von 140 mm, 22 Schließfächer mit einer Höhe von 170 mm und 132 Schließfächer mit einer Höhe von 210 mm.

Nachfolgend ist ein Beispiel von einem fertigen Tresor mit Ausgabekabine aufgeführt:



Die Emittentin hat für die geplanten Standorte der ersten Filialen eine Standortanalyse durchgeführt und die Eignung und Attraktivität verschiedener Städte für die Einrichtung neuer Schließfachanlagen bewertet. Dabei wurden insbesondere die durchschnittlichen Mietpreise pro Quadratmeter für Gewerbeflächen (mindestens 120qm sowie zusätzliche wirtschaftliche und demografische Faktoren berücksichtigt).

München zählt zu den wirtschaftsstärksten Städten Deutschlands. Mit durchschnittlichen Gewerbeflächenpreisen von etwa 35 bis 45 Euro pro Quadratmeter gehört München zu den teuersten Standorten. Die Stadt zeichnet sich durch eine hohe Kaufkraft, eine niedrige Arbeitslosenquote und die Ansiedlung vieler großer Unternehmen und Banken aus. Mit einer Bevölkerung von rund 1,5 Millionen und einer hohen Bevölkerungsdichte bietet München nach Einschätzung der Emittentin ein enormes Kundenpotenzial für Premium-Schließfachanlagen.

In Hamburg, einem bedeutenden Hafen- und Handelsstandort, liegen die durchschnittlichen Preise für Gewerbeflächen bei etwa 25 bis 35 Euro pro Quadratmeter. Die Stadt beherbergt viele internationale

Unternehmen und Banken und hat eine Bevölkerung von etwa 1,8 Millionen. Die hohe Bevölkerungsdichte und die diversifizierte Bevölkerung machen Hamburg nach Einschätzung der Emittentin zu einem attraktiven Standort für Schließfachanbieter mit moderaten bis hohen Preisen.

Frankfurt am Main ist das Finanzzentrum Deutschlands, mit durchschnittlichen Gewerbeflächenpreisen von rund 30 bis 40 Euro pro Quadratmeter. Als Sitz der Europäischen Zentralbank und vieler Großbanken zieht Frankfurt eine internationale Klientel an. Mit einer Bevölkerung von etwa 750.000 und hohen Pendlerzahlen bietet Frankfurt nach Einschätzung der Emittentin großes Potenzial für die Positionierung als sicherer Schließfachanbieter.

Stuttgart, ein Zentrum der Automobilindustrie, hat durchschnittliche Gewerbeflächenpreise von etwa 20 bis 30 Euro pro Quadratmeter. Die Stadt ist bekannt für ihr starkes industrielles und technologisches Umfeld. Mit einer Bevölkerung von etwa 635.000 und hoher Kaufkraft ist Stuttgart nach Einschätzung der Emittentin ein attraktiver Standort für innovative und hochwertige Schließfachangebote.

In Wiesbaden, der Landeshauptstadt von Hessen, betragen die durchschnittlichen Preise für Gewerbeflächen etwa 15 bis 25 Euro pro Quadratmeter. Die Stadt ist ein wichtiger Standort für Versicherungen und Behörden und bietet eine hohe Lebensqualität sowie Kaufkraft. Mit rund 280.000 Einwohnern stellt Wiesbaden nach Einschätzung der Emittentin einen stabilen Markt für Schließfachangebote im mittleren Preissegment dar.

Kiel, die Landeshauptstadt von Schleswig-Holstein, hat durchschnittliche Gewerbeflächenpreise von etwa 12 bis 20 Euro pro Quadratmeter. Kiel ist ein wichtiger Hafenstandort und bekannt für seine maritime Wirtschaft sowie zahlreiche Forschungseinrichtungen. Mit einer Bevölkerung von rund 250.000 und einer hohen Studierendendichte bietet Kiel nach Einschätzung der Emittentin ein vielversprechendes Umfeld für Schließfachanbieter, insbesondere im mittleren Preissegment.

In Regensburg, einem wichtigen Industriestandort in Bayern, liegen die Gewerbeflächenpreise bei etwa 10 bis 20 Euro pro Quadratmeter. Die Stadt verzeichnet ein starkes Wachstum im Hightech- und Dienstleistungssektor. Mit einer jungen und dynamischen Bevölkerung von rund 150.000 bietet Regensburg nach Einschätzung der Emittentin Potenzial für preisgünstige bis mittelpreisige Schließfachangebote.

Kolbermoor, eine kleinere Stadt in Bayern, bietet mit durchschnittlichen Gewerbeflächenpreisen von etwa 8 bis 15 Euro pro Quadratmeter die niedrigsten Preise unter den analysierten Städten. Kolbermoor ist ein Vorort von Rosenheim im Süden von Bayern mit einer Bevölkerung im Umkreis von 100.000 und einer hohen Lebensqualität, ideale Autobahnanbindung für Kunden aus der Region sowie Kaufkraft ist nach Einschätzung der Emittentin ideal für lokale und regionale Schließfachangebote. Kolbermoor wurde als strategischer Standort ausgewählt, um die Bedürfnisse vermögender Kunden im oberbayerischen Raum zu erfüllen. Die Stadt bietet eine hervorragende Verkehrsanbindung durch die Nähe zu wichtigen Autobahnkreuzen, was eine bequeme Erreichbarkeit sowohl aus München, Rosenheim und Salzburg als auch aus dem nahegelegenen Tirol ermöglicht.

Dieser Standort liegt in einem wirtschaftlich starken Gebiet mit einem großen Einzugsbereich, der eine wohlhabende Klientel umfasst. Durch die strategische Lage in Oberbayern und die Nähe zu bedeutenden Städten und Regionen wird Kolbermoor zu einem attraktiven Knotenpunkt für vermögende Kunden, die Wert auf Sicherheit und Zugänglichkeit legen.

Die Entscheidung für Kolbermoor dient auch als Test, ob Schließfachanlagen lokal und regional erfolgreich betrieben werden können. Die Kombination aus einer wohlhabenden Zielgruppe und einer optimalen Verkehrsanbindung macht Kolbermoor zu einem idealen Standort für dieses Vorhaben.

Zusammenfassend bieten die Städte München, Hamburg und Frankfurt am Main aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und hohen Bevölkerungsdichte nach Einschätzung der Emittentin das größte Potenzial für Premium-Schließfachanlagen. Stuttgart und Wiesbaden sind ebenfalls attraktive Standorte mit moderateren Gewerbeflächenpreisen. Regensburg und Kiel bieten moderate bis günstige Gewerbeflächenpreise und sind ideal für preisgünstigere Schließfachangebote. Kolbermoor zeichnet sich durch besonders niedrige Gewerbeflächenpreise aus und eignet sich gut für regionale Angebote.

5.1.2 Schließfachanlagen

Die Schließfächer sollen in fünf verschiedenen Größen angeboten werden. Die Maße der Schließfachanlagen variieren von 1920 – 2490 mm Höhe über 1740 – 2450 mm Breite und einer Länge von 2570 mm bis 4970 mm, abhängig von der gewählten Tresor Größe und dem Hersteller der Tresore. Die Gespräche mit Gunnebo, Savecore und weiteren Herstellern haben gezeigt, dass die angebotenen Schließfachanlagen hinsichtlich ihrer Fachgrößen und technischen Spezifikationen vergleichbar sind.

Sie bieten flexible und sichere Lösungen, die individuell an die Bedürfnisse unserer Kunden angepasst werden können. Die Kundenmietfachanlagen sind nach dem Baukastensystem konzipiert und gewährleisten höchste Sicherheitsstandards.

Die genaue Auswahl der Schließfachgrößen erfolgt je nach Standort individuell je nach dem analysierten Bedarf und den räumlichen Standortmöglichkeiten. Die Tresorräume und entsprechend auch die Schließfachanlagen werden demnach den Örtlichkeiten angepasst werden, so dass die Anlage immer maßgeschneidert in der Filiale steht. Nach derzeitiger Einschätzung der Emittentin sollen zum Marktstart für die unterschiedlichen Fächergrößen Preise von 24,95 pro Monat für die kleinste Fachgröße bis zu 68,95 Euro pro Monat für die größte Fachgröße angeboten werden. Dazwischenliegende Fächergrößen sollen für 29,95 Euro, 34,95 Euro und 52,95 Euro pro Monat angeboten werden. Der Fachmix wird je nach Standort ermittelt. An allen Standorten sollen dieselben Preise gelten.

Der Zugang des Kunden zu seinem Schließfach wird folgendermaßen geschehen: der Kunde betritt die Filiale. Er geht direkt auf den Empfang zu und wird begrüßt. Der Kunde geht selbstständig zur Ausgabekabine, deren Tür verschlossen ist. Mit Zugangskarte, Passwort und biometrischem Scansystem wird der Kunde authentifiziert und kommt in die Kabine. Dort angekommen muss er sich am Ausgabebügel erneut identifizieren und sein Fach auswählen (falls er mehrere Fächer hat). Das Automatische System ruft das Schließfach, es wird geholt, auf dem Touchdisplay wird angezeigt, dass der Kunde kurz warten muss. Dann öffnet sich der Schott im Tisch und das Fach wird frei. Dieses kann der Kunde nun mit seinem physikalischen Schlüssel öffnen.

Nach Deponierung oder Entnahme wird das Fach wieder verschlossen, und der Vorgang wird durch den Kunden beendet.

Das einfache und praktische benutzerfreundliche Terminal weist eine hochmoderne Benutzeroberfläche und ein entsprechendes Kartenlesegerät auf, die so einfach zu benutzen sind wie ein Geldautomat. Der Touchscreen entspricht den Zugangsanforderungen für Menschen mit Behinderung. Eine eingebaute Wägefunktion, die eine Überladung des Schließfachs begrenzt und technische Probleme verhindert, ist direkt in das System integriert. Die Anlage ist vom VdS als Güteklasse VII-EX zertifiziert und bietet die neuesten Authentifizierungsmethoden, wie z.B. Biometrie, Kamera und Crypto-Kartenleser. Diese Zertifizierung bedeutet, dass die Anlage gemäß den Standards des Verbandes der Schadenversicherer (VdS) geprüft wurde und die Güteklasse VII-EX erreicht hat. Diese Klasse stellt sicher, dass die Anlage hinsichtlich ihrer Sicherheit und Zuverlässigkeit strenge Kriterien erfüllt, die speziell für den Schutz vor Explosionen definiert sind.

In der Fachausgabe im Ausgabebügel ist eine Fotorolle sowie eine Waage integriert. Damit die Fächer nicht zu schwer sind und das Schließfach ordentlich verschlossen ist. Das ist für die Laufstabilität der Anlage sehr entscheidend. Auch hierfür steht der Mitarbeiter in der Filiale zur Verfügung.

Der Kunde verlässt die Kabine. Diese ist nun für den nächsten Kunden frei. In den Filialen soll mit je 2 Ausgabekabinen gearbeitet werden, um die Wartezeiten zu minimieren. Die Ausgabekabinen werden sich immer im Erdgeschoss eines Standortes befinden, eine der beiden Kabinen wird immer barrierefrei sein. Die Schließfachanlage wird sich je nach Standort entweder im Erdgeschoss direkt dahinter oder im Keller direkt darunter befinden.

Eine Schließfachanlage (Tresorraum samt Ausgabekabine) kann beispielhaft wie folgt aussehen:



Im Rahmen intensiver Gespräche mit renommierten Herstellern wie Gunnebo und Savecore hat die Emittentin sichergestellt, dass die Schließfachanlagen den höchsten Sicherheitsstandards entsprechen und flexibel nach den Bedürfnissen eingebaut werden können. Es kann nach Einschätzung der Emittentin sichergestellt werden, dass die Anlagen alle technischen Anforderungen erfüllen. Weitere Baukästen verfügen über eine Kapazität von 780 Fächern im gängigen Fach-Mix und können maximal 780 Fächer auf einer Fläche von 6,95 Quadratmetern unterbringen. Die Maße betragen 284 cm in der Länge, 245 cm in der Breite und 174 cm in der Höhe, bei einem Gewicht von 14,6 Tonnen. Auf einer Grundfläche von weniger als 7 Quadratmetern können bis zu 780 Schließfächer samt Tresorraum und inklusive sämtlicher Technik untergebracht werden.

5.1.3 Versicherungen

Die Fächer sind standardmäßig mit einer Versicherungssumme von je 10.000 Euro gegen Gefahren wie Feuer, Leitungswasser, Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Diebstahl oder Raub innerhalb der Geschäftsräume versichert. Darüberhinausgehende Werte kann der Kunde zusätzlich versichern. Eine entsprechende Versicherungsoption wird dem Kunden bei der Anmietung eines Schließfachs mit angeboten. Auf Wunsch kann der Kunde die Standarddeckung auf bis zu 500.000 Euro erhöhen.

Diese erweiterte Deckung wird von namhaften Versicherungsunternehmen angeboten und für die Emittentin durch den Versicherungsmakler Klugversichert Vermittlungs GmbH als Versicherungsvermittler durchgeführt. Klugversichert Vermittlungs GmbH arbeitet eng mit renommierten Versicherungsunternehmen wie der Gothaer, Lloyd's und Hiscox zusammen, um maßgeschneiderte Versicherungskonzepte anzubieten. Das Versicherungskonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um den aktuellen Marktbedingungen und den sich wandelnden Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden.

5.1.4 Sicherheitskonzept

Die Sicherheit der Anlagen und der Filialen soll durch einen Partner gewährleistet werden, der über umfassende Expertise im Bereich Kreditinstitute und Schließfachanlagen verfügt. Die Emittentin führt zum Datum des Prospekts fortgeschrittene Verhandlungen mit der Tyroller Consulting GmbH (Safety & Security) und der GSD Gesellschaft für Sicherheits-Dienstleistungen GmbH für einen umfassenden, deutschlandweiten Sicherheitsschutz. Diese Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass alle Sicherheitsanforderungen der Emittentin rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erfüllt werden.

Diese Security Firmen sind zertifizierter Partner nach DIN EN 9001 und DIN 77200 und erfüllen hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Die DIN EN ISO 9001 Zertifizierung bestätigt, dass das Unternehmen ein systematisches Qualitätsmanagementsystem implementiert hat, welches international anerkannte Standards im Management und in den Prozessen einhält. Die DIN 77299 Zertifizierung zeigt, dass das Unternehmen spezifische Anforderungen und Standards im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen erfüllt. Die Sicherheitsmitarbeiter verfügen über umfassende Einsatzerfahrung gemäß §34a der Gewerbeordnung (GewO). §34a der Gewerbeordnung verlangt eine Zuverlässigkeitsprüfung und eine bestandene Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer. Die Ausbildung umfasst rechtliche Grundlagen, Einsatzszenarien, Kommunikationstechniken und Erste Hilfe. Die Sicherheitsmitarbeiter sind als Ersthelfer und Brandschutzhelfer geschult sowie in Deeskalations- und Knigge Training ausgebildet. Sie sind deutsch- und englischsprachig, was eine effektive Kommunikation ermöglicht.

Zu den Leistungen der Sicherheitsmitarbeiter gehören Objektschutz und allgemeine Sicherheitsaufgaben, wie Zutrittsmanagement, Durchsetzung des Hausrechts und professionelle Räumung von Objekten.

Die Emittentin plant über den Einsatz von extern Sicherheitsdiensten zudem, speziell geschulte Sicherheitsmitarbeiter auch fest anzustellen.

5.1.5 Marketing / Vertrieb

Als Zielgruppe hat die Emittentin sowohl Privatkunden als auch Unternehmen identifiziert. Die Emittentin möchte in erster Linie Privatkunden ansprechen, die seit dem Rückzug ihres Kreditinstitutes aus dem Schließfachmarkt kein Schließfach mehr in erreichbarer Nähe haben. Zudem sollen Privatkunden angesprochen werden, die einen unabhängigen Anbieter, d.h. ohne Bankanbindung, für Ihre Wertgegenstände bevorzugen. Weiter kommen Unternehmen in Betracht, die Wertgegenstände verwahren müssen und aus versicherungstechnischen Gründen diese Wertgegenstände nicht in ihren Geschäftsräumen lagern können und/oder wollen.

Daherkommen als Standorte für die Filialen der Emittentin vor allem ehemalige Standorte von Kreditinstituten, die Filialen aufgegeben und Schließfächer aufgelöst haben, in Betracht. Im Einzugsgebiet der ehemaligen Standorte werden die Anwohner und Unternehmen direkt angesprochen. Zum einen über klassische Postwurfsendung mit Kontaktdaten, um einen Termin zu vereinbaren und direkt mit QR-Code, um den Termin online zu buchen und die Verfügbarkeit des Faches vorab zu prüfen. Hinweis auf Flyern ebenfalls über QR-Code und Hinweis auf Homepage. Weitere Werbung soll regional und teilweise überregional online geschaltet werden.

Die Homepage wird klar strukturiert gestaltet. Der Kunde wird entsprechend geführt und kann sich verschiedene Fachgrößen aussuchen. Die verschiedenen Standorte werden angezeigt. Diese werden unterschieden in „Besteht bereits“ und „Standort verfügbar ab ...“, so dass direkt auf die kommenden Filialen hingewiesen wird und sich der Kunde je nach Lage für seinen Standort entscheiden kann. Ebenfalls wird auf der Homepage die Versicherung angezeigt. Der Kunde wählt somit online seine Fachgröße, den Bedarf an Versicherungsschutz und vereinbart einen Termin. Die hinterlassenen Daten sind dann bereits im Mietvertrag vorgemerkt. Eine lange Wartezeit zum Ausfüllen des Vertrages entfällt damit. Die Kunden können auch direkt in die Filiale kommen und ein Fach mieten, ohne Anmeldung und Termin. Eine weitere Erhöhung der Bekanntheit der Emittentin wird durch gezielte Marketingkampagnen, Social-Media-Präsenz und Partnerschaften mit lokalen Unternehmen erreicht.

TitanSafe verfolgt eine umfassende Marketing- und Vertriebsstrategie zur Einführung und Etablierung digitaler Schließfachanlagen an den 11 ausgewählten ersten Standorten. Im Rahmen der Online-Marketingstrategie wurde eine benutzerfreundliche, informative und SEO-optimierte Website erstellt, die potenziellen Kunden alle relevanten Informationen zur Verfügung stellt. Durch gezielte Suchmaschinenoptimierung wird sichergestellt, dass Titansafe bei relevanten Suchanfragen gut platziert ist. Ergänzend dazu wird eine aktive Präsenz auf sozialen Medien wie LinkedIn, Facebook, Twitter und Instagram gepflegt, um regelmäßige Updates zu Sicherheitsfeatures, neuen Standorten und Kundenbewertungen zu

posten. Gezielte Social Media Ads sollen sowohl Privat- als auch Geschäftskunden ansprechen. Zusätzlich wird ein E-Mail-Marketing-System implementiert, um eine E-Mail-Liste aufzubauen und regelmäßige Newsletter mit Updates, Angeboten und Sicherheitsinformationen zu versenden.

Die Offline-Marketingstrategie umfasst Direktmarketing-Aktivitäten wie das Versenden von Broschüren und Informationsmaterialien an potenzielle Geschäftskunden sowie persönliche Besuche bei Unternehmen, um die digitalen Schließfachanlagen vorzustellen. Teilnahme an relevanten Messen und Branchenveranstaltungen sowie die Organisation von Informationsveranstaltungen und Workshops zur Vorstellung der Schließfachlösungen sind weitere zentrale Maßnahmen. Darüber hinaus wird TitanSafe in regionalen und überregionalen Printmedien Anzeigen schalten, um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Kooperationen mit lokalen Radiosendern für Werbespots und Interviews bieten eine zusätzliche Plattform, um die Bekanntheit der Marke zu steigern.

Eine wichtige Säule der Vertriebsstrategie ist die Kooperation mit Banken, die Filialen schließen. TitanSafe bietet deren Kunden eine nahtlose Übernahme ihrer Schließfächer an und ermöglicht es den Banken, ihre Kontoauszugsdrucker sowie Ein- und Auszahlungsautomaten in den Räumlichkeiten von TitanSafe zu belassen. Dies trägt dazu bei, weiterhin Kundenverkehr zu generieren und neue Kunden zu gewinnen. Außerdem werden Partnerschaften mit Immobilienunternehmen und Facility-Management-Firmen angestrebt, um geeignete Standorte für die Schließfachanlagen zu identifizieren und zu sichern. Weitere Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere mit Versicherungen, Online-Uhrenhändlern, Juwelieren, Edelsteinhändlern und Edelmetallhändlern abgeschlossen werden. Diese B2B Partnerschaften sollen TitanSafe unter anderem schnelle und hohe Auslastungen ermöglichen.

Um die Bekanntheit und das Vertrauen in die Marke TitanSafe zu stärken, wurden zudem Verträge mit Newsagenturen für gezielte Presseveröffentlichungen geschlossen.

Regelmäßige Pressemitteilungen zu neuen Standorten, Sicherheitsupdates und Kooperationen werden das Unternehmen in der Öffentlichkeit präsent halten. Darüber hinaus wird TitanSafe gezielte PR-Kampagnen durchführen, um in Fachzeitschriften und Branchenpublikationen vertreten zu sein.

Die Kommunikationsstrategie der Emittentin differenziert zwischen B2B- und B2C-Kanälen. Geschäftskunden werden durch persönliche Meetings, exklusive Veranstaltungen und maßgeschneiderte Angebote angesprochen, während Privatkunden durch Social Media, Website-Content und E-Mail-Marketing erreicht und informiert werden. Um die Kundenbindung zu stärken, plant TitanSafe zudem ein Kundenbindungsprogramm mit speziellen Angeboten und Rabatten für langjährige Kunden sowie exklusive Events für Premium-Kunden.

Zusätzlich ist geplant, eine mobile App zu entwickeln, die es Kunden ermöglicht, ihre Schließfächer bequem von unterwegs zu verwalten. Die App wird Funktionen wie Benachrichtigungen über unbefugte Zugriffsversuche, einfache Verlängerung von Mietverträgen und die Möglichkeit zur Buchung zusätzlicher Dienstleistungen bieten.

Durch kontinuierliches Monitoring von Key Performance Indicators (KPIs) wie Website-Traffic, Conversion-Raten, Social Media Engagement und Kundenfeedback wird der Erfolg der Marketingmaßnahmen gemessen und die Strategien laufend optimiert.

Diese umfassende und vielseitige Marketing- und Vertriebsstrategie soll nicht nur die Bekanntheit und das Vertrauen in die Marke TitanSafe stärken, sondern auch sicherstellen, dass die Emittentin als ein führender Anbieter im Bereich digitaler Schließfachlösungen wahrgenommen wird.

5.1.6 Mitarbeiter

Zum Datum des Prospekts beschäftigt die Emittentin neben dem Geschäftsführer keine weiteren angestellten Mitarbeiter.

Im Bereich Marketing ist eine qualifizierte Marketingspezialistin freiberuflich tätig, die maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Marketingstrategien beteiligt ist.

Die Emittentin wird auch eine hochqualifizierte Mitarbeiterin zur Beratung feststellen. Diese Mitarbeiterin bringt 20 Jahre Erfahrung bei einer Bank mit, bei der sie unter anderem für die Verwaltung und Betreuung von Schließfachanlagen zuständig war.

Die Wartung der Tresore erfolgt über einen Wartungsvertrag durch spezialisierte Mitarbeiter der Hersteller der Schließfachanlagen. Die Wartungsleistungen umfassen auch eine Notfallbetreuung der Tresore.

Die IT-Infrastruktur der Emittentin wird zunächst extern von einem freiberuflichen Mitarbeiter betreut, ebenso soll die Buchhaltung und die Gehaltsabrechnung der Emittentin an einen externen Buchführungs- und Lohnservice vergeben werden.

Die Abwicklung der Bestellungen, Kundenberatungen, Kundenaufnahme etc. in den Filialen soll zukünftig durch jeweils einen Mitarbeiter unterstützt werden. Ihre Aufgabe ist es, einen reibungslosen Ablauf in den Filialen sicherzustellen und die Kunden bestmöglich zu betreuen. Es wird pro Filiale immer ein Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Es ist geplant, in jeder Filiale mindestens einen Mitarbeiter fest anzustellen, um die genannten Aufgaben auszuführen. Die Gesamtzahl der erforderlichen Mitarbeiter kann je nach spezifischem Bedarf und Größe der jeweiligen Filiale variieren.

Die Emittentin hat zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verwaltung in der Filiale vor Ort einen zusätzlichen Mitarbeiter im Finanzplan vorgesehen. Dieser Mitarbeiter dient als Reservekraft und soll insbesondere in Fällen von Krankheit oder Urlaub bestehender Mitarbeiter eingesetzt werden. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass die operativen Abläufe und die kontinuierliche Betreuung der Kunden jederzeit aufrechterhalten werden können. Die Einplanung dieses zusätzlichen Mitarbeiters stellt eine proaktive Maßnahme zur Risikominimierung und Sicherstellung der Betriebsabläufe dar.

Mit Ausweitung der Geschäftstätigkeit wird die Emittentin Mitarbeiter für zentrale Organisations- und Verwaltungsaufgaben, die nicht in den Filialen angesiedelt sind, fest anzustellen.

Die Emittentin beabsichtigt zusätzlich auch eigenes Personal für den Wachschutz einzustellen, das aus speziell geschulten Sicherheitsmitarbeitern besteht. Diese Mitarbeiter sollen bereits einschlägige Berufserfahrung im Sicherheitssektor, insbesondere im Bereich des Geldtransports oder vergleichbaren Tätigkeitsfeldern, nachweisen können. Sie müssen über umfassende Erfahrungen verfügen, die den spezifischen Anforderungen der zu besetzenden Position entsprechen.

5.1.7 Strategie und Aussichten sowie erwartete Finanzierung der Emittentin

Die Emittentin plant, den Netto-Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen (Gesamterlös in Höhe von 14,001 Mio. Euro abzüglich der Emissionskosten von bis zu ca. 820.000 Euro) in Höhe von bis zu 13,18 Mio. Euro zusammen mit dem Netto-Emissionserlös aus der Privatplatzierung in Höhe von ca. 920.000 Euro für die ersten elf Filialstandorte sowie für eine Liquiditätsrücklage zu verwenden. Die Emittentin geht von einem konstanten Mittelzufluss aus der Emission der Schuldverschreibungen über ein Jahr von durchschnittlich ca. 1,16 Mio. Euro pro Monat aus, beginnend im Juli 2024 und endend im Juli 2025. Nach der Finanzplanung der Emittentin werden durchschnittlich 1,268 Mio. Euro für die Eröffnung einer Filiale benötigt. Die Kosten setzen sich, basierend auf durchschnittlichen Kostenansätzen zum Datum des Prospekts, wie folgt zusammen:

• Anschaffung und Installation der Schließfachanlage	10.725.000 €
• Fassade, Fenster und Türen	550.000 €
• Trockenbau	440.000 €
• Bodenausstattung	310.000 €
• Deckenarbeiten	220.000 €
• Elektroinstallationen	330.000 €
• Alarmanlage	385.000 €
• statische Maßnahmen	330.000 €
• Möblierung	330.000 €
• Beschilderung	110.000 €
• Sanitäranlagen	110.000 €
• Entsorgung	110.000 €
• Gesamtkosten	13.950.000 €
• Gesamtkosten je Filiale ca.	1.268.000 €
• Liquiditätsrücklage	150.000 €

Die Emittentin rechnet mit einem Vorlauf von der Anmietung und dem Umbau eines Standorts über die Bestellung, Lieferung und Einbau der Schließfachanlagen bis zu Beauftragung des Sicherheitsdienstes und der Anstellung des Filialpersonals von durchschnittlich sechs Monaten je Filiale.

Daher können nach Einschätzung der Emittentin, einen entsprechenden Mittelzufluss aus der Emission der Schuldverschreibungen vorausgesetzt, im ersten Quartal 2025 die ersten drei Filialen eröffnet werden. Derzeit geplant sind jeweils die ersten Standorte in München, Hamburg und Frankfurt am Main. Im 2. Quartal 2025 sollen die weiteren Standorte in München, Hamburg und Frankfurt am Main sowie der Standort Wiesbaden eröffnet werden. Im 3. Quartal 2025 sollen die Standorte Kiel, Stuttgart und Regensburg sowie im 4. Quartal 2025 der Standort Kolbermoor folgen.

Die Emittentin beabsichtigt, Schließfachanlagen mit einer Schließfachanzahl von 2.000 bis maximal 3.000 Schließfächer je Standort zu installieren. Nach Kenntnis der Emittentin bauen Wettbewerber zum Teil wesentlich größere Schließfachanlagen. Nach Auffassung der Emittentin ist die Auslastung über die Standorte hinweg allerdings besser zu gewährleisten, indem man zwei bis drei Standorte mit insgesamt 6.000 Schließfächern anbietet, anstatt einen einzelnen Standort mit 6.000 Schließfächern.

Die Emittentin plant im Gegensatz zu einzelnen Wettbewerbern, die in Basisversionen den Zugang zu den Fächern auf eine bestimmte Anzahl von Zutritten pro Monat beschränken, einen uneingeschränkten Zugang rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres zu gewährleisten, ohne zusätzliche Gebühren für häufigere Besuche zu erheben.

Neben der Ausgabe der Schuldverschreibungen plant die Emittentin, Investitionskapital auch bei institutionellen Investoren sowie bei Family Offices einzuwerben. Soweit die Schuldverschreibungen erfolgreich platziert werden können, plant die Emittentin zudem, weitere Anleihen zu begeben.

Nach ihrer Finanzplanung wird die Emittentin beginnend mit dem Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse erzielen. Bis zum ersten Zinstermin am 29. April 2025 rechnet die Emittentin bei Umsatzerlösen von ca. 1,06 Mio. Euro mit einem operativen Cash-Flow in Höhe von ca. 350.000 Euro. Die Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen für das erste Laufzeitjahr 2024/2025 in Höhe von ca. 856.000 Euro (Zinsen für die erste Zinsperiode abzüglich Stückzinsen in Abhängigkeit von der Einzahlung des Anleihekaptals) kann die Emittentin somit voraussichtlich in Höhe von ca. 506.000 Euro nicht aus dem operativen Cash-Flow bedienen. In Höhe von ca. 406.000 Euro sollen die Zinsen für das erste Laufzeitjahr 2024/2025 aus sonstigen Eigenmitteln der Emittentin erbracht werden, die der Emittentin über Eigenkapital, Gesellschafterdarlehen oder über Drittmittel zur Verfügung gestellt werden können. In Höhe von 100.000 Euro sollen die Zinszahlungen aus der Liquiditätsrücklage beglichen werden.

5.2. Wichtigste Märkte

Die Marktlandschaft für Schließfachanlagen in Deutschland befindet sich in einem erheblichen Wandel. Aufgrund der zunehmenden Filialschließungen und des Rückzugs traditioneller Banken und Sparkassen aus dem Schließfachgeschäft entsteht ein bedeutender Bedarf an alternativen Aufbewahrungslösungen. Dieser Umbruch wird durch den wachsenden Sicherheitsbedarf der Bevölkerung und den Fortschritt digitaler Technologien weiter beschleunigt.

Traditionelle Banken und Sparkassen, die bislang den Hauptteil des Marktes für Schließfächer bedienten, sehen sich mit steigenden Betriebskosten und einer zunehmenden Verlagerung auf digitale Bankdienstleistungen konfrontiert. Diese Entwicklung führt zu einer Reduzierung der Schließfachangebote und zur Schließung zahlreicher Filialen. Laut dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) und dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) ist dieser Trend bereits deutlich erkennbar und wird sich in den kommenden Jahren weiter verstärken (vgl. BdB, Marktentwicklung und Trends im Bankensektor, Marktentwicklung und Trends im Bankensektor, 2023; BVR - Daten zur Filialschließung, 2023).

Die kontinuierliche Schließung von Bankfilialen führt zu einer Verknappung traditioneller Schließfachangebote. Dies schafft eine erhebliche Marktlücke, die von digitalen Schließfachanbietern gefüllt werden kann. Kunden, die auf physische Sicherheit setzen, benötigen weiterhin zuverlässige Schließfachlösungen, die rund um die Uhr zugänglich sind (vgl. Abendblatt, Preiserhöhung der Hamburger Sparkasse, 2022; KfW-Research, Nr. 313, Januar 2021).

Auch die zunehmende Unsicherheit und die steigende Anzahl von Einbrüchen erhöhen den Bedarf nach sicheren Aufbewahrungslösungen. Digitale Schließfachanbieter bieten hier durch den Einsatz moderner

Technologien wie biometrischen Zugangskontrollen und umfangreichen Überwachungssystemen erhebliche Vorteile (vgl. Wirtschaftswoche: Artikel zur Aufbewahrung von Gold in Bankschließfächern, 2018).

Die Nachfrage nach Schließfächern bleibt trotz der Rückzugspläne traditioneller Anbieter demnach hoch. Laut Statista ist die Nachfrage nach Bankschließfächern weiterhin robust, was die Attraktivität dieses Marktes für neue Anbieter unterstreicht. Die COVID-19-Pandemie hat zudem das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung verstärkt, was zu einer erhöhten Nachfrage nach sicheren Aufbewahrungslösungen geführt hat (vgl. Statista, Nachfrage nach Bankschließfächern, 2021; KfW-Research, Nr. 313, Januar 2021).

Im Zuge dieser Marktveränderungen drängen neue, bankenunabhängige Anbieter digitaler Schließfachanlagen auf den Markt. Anbieter wie Trisor, Asservato und Citysafe bieten moderne, technologiegestützte Lösungen an, die den Bedürfnissen einer sicherheitsbewussten und zunehmend digital-affinen Kundschaft gerecht werden. Diese Anbieter unterscheiden sich von traditionellen Banken durch ihre Flexibilität, innovative Sicherheitskonzepte und kundenorientierte Dienstleistungen (vgl. CapInside, Banken vs. Startups – Wer bietet das Schließfach der Zukunft an? 2023).

Der Rückzug traditioneller Banken aus dem Schließfachgeschäft und die Schließung zahlreicher Filialen schaffen nach Auffassung der Emittentin eine bedeutende Marktchance für digitale Schließfachanbieter. Durch die gezielte Ausrichtung auf die Bedürfnisse moderner Kunden können digitale Schließfachanbieter die entstehende Lücke erfolgreich füllen und signifikantes Wachstum erzielen.

5.3. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts keine wesentlichen Verträge außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

5.4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Für die Emittentin haben seit der Gründung der Emittentin am 21. Februar 2024 keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) stattgefunden, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

5.5. Trendinformationen und jüngster Geschäftsgang

Es gibt keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Seit dem Datum des geprüften Zwischenabschlusses zum 15. Mai 2024 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur und keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des geprüften Zwischenabschlusses zum 15. Mai 2024 nicht wesentlich verschlechtert.

Der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr 2024 wesentlich beeinflussen werden, bekannt.

5.6. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

5.7. Historische Finanzinformationen

Die Emittentin ist ein junges Unternehmen, das erst am 06. März 2024 in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Emittentin hat daher noch keine Jahresabschlüsse erstellt.

Die Emittentin hat zum 15. Mai 2024 einen Zwischenabschluss erstellt und prüfen lassen. Der geprüfte Zwischenabschluss ist in Abschnitt 8 dieses Prospektes abgedruckt.

Der Zwischenabschluss wurde nach den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

6. Angaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen

6.1. Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen der Serie 2024/2030 im Gesamtnennbetrag von bis zu 14.001.000 Euro in Form eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg an.

Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des Prospektes durch eine Anzeige im Luxemburger „Tageblatt“ auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in bis zu 14.001 Stück untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft. Die Globalurkunde wird vor dem Emissionstermin bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Giro-sammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen existieren nicht. Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für ein und/oder mehrere Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Der Anleger kann seine Schuldverschreibungen auch vor Ablauf der Laufzeit ohne Zustimmung der Emittentin ganz oder teilweise an Dritte übertragen, abtreten, belasten oder vererben. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG sind die Schuldverschreibungen frei übertragbar. Dabei werden jeweils die Miteigentumsrechte des Anlegers an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

Die WKN für die Schuldverschreibungen lautet A383EA.

Die ISIN für die Schuldverschreibungen lautet DE000A383EA2.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit jeweils gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den jeweiligen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren nominalen Gesamtnennbetrag erhöhen. Die Erhöhung des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erfolgt im Wege eines Nachtrages zum Prospekt. Die Begebung weiterer Anleihen, welche mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung verfügen oder die Begebung von anderen (vorrangigen, gleichrangigen oder nachrangigen) Schuld- und/oder Finanzierungstitel bleibt der Emittentin unbenommen.

Die Emittentin bietet die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland auf Basis der in diesem Prospekt in Abschnitt 7 enthaltenen Anleihebedingungen seit dem 29. April 2024 in einer Höhe von maximal 999.000 Euro im Rahmen eines gesonderten prospektfreien Angebots an. Aus diesem gesonderten prospektfreien Angebot hat die Emittentin bis zum Datum des Prospekts Schuldverschreibungen in Höhe von 85.000 Euro platziert. Seit dem 17. Juli 2024 bietet die Emittentin die Schuldverschreibungen aus dem prospektfreien Angebot nur noch im Rahmen einer Privatplatzierung mit einer Mindestzeichnungssumme von 100.000 Euro an (die „**Privatplatzierung**“). Aus der Privatplatzierung rechnet die Emittentin bei einem Bruttoerlös von 999.000 Euro nach Abzug der Emissionskosten von ca. 80.000 Euro mit einem Netto-Emissionserlös von ca. 920.000 Euro. Die Emissionskosten setzen sich aus platzierungsabhängigen Kosten (ca. 50.000 Euro) und festen Emissionskosten (ca. 30.000 Euro) für die Erstellung der Emissionsunterlagen und das Emissionsmarketing zusammen. Die CSSF hat die Privatplatzierung weder geprüft noch gebilligt. Mit Beschluss vom 06. Mai 2024 hat die Geschäftsführung der Emittentin beschlossen, das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 1.1 der Anleihebedingungen auf bis zu 15.000.000 Euro zu erhöhen. Mit dem vorliegenden öffentlichen Angebot werden daher Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von 14.001.000 Euro öffentlich angeboten werden.

6.2. Gründe für das Angebot

Der Netto-Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 13,18 Mio. Euro soll zusammen mit dem Emissionserlös aus der Privatplatzierung in Höhe von ca. 920.000 Euro in die Errichtung von bis zu 11 Filialstandorten für digitale Schließfachanlagen investiert werden. Für die Anschaffung und die Installation der Schließfachanlagen in den Filialen ist insgesamt ein Betrag in Höhe von 10,725 Mio. Euro vorgesehen und für den Umbau der Filialstandorte insgesamt ein Betrag in Höhe von EUR 3,225 Mio. Euro. Ein Betrag von EUR 150.000 ist als Rücklage für unvorgesehene Kosten im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen, Reisekosten und sonstigen eventuell anfallenden Aufwendungen vorgesehen. Die Liquiditätsrücklage kann auch für die Bedienung der Zinsen auf die Schuldverschreibungen für die erste Zinsperiode verwendet werden.

6.3. Gebühren und Kosten des Angebotes

Die Platzierung der Schuldverschreibungen kann im Wege der Eigenemission oder durch Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis gemäß § 32 KWG gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung erfolgen. Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin noch keine entsprechenden Vermittlungsverträge abgeschlossen. Die Emittentin geht von platzierungsabhängigen Kosten in Höhe von bis zu 5,0 % des platzierten und eingezahlten Anleihekaptals aus. Dies entspricht bei Vollplatzierung der Schuldverschreibungen einem Betrag von ca. 700.000 Euro.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission betragen bis zu ca. 120.000 Euro. Hierin enthalten sind die Kosten für die Erstellung des Wertpapierprospektes (40.000 Euro), Kosten für die Billigung des Prospekts (ca. 7.000 Euro), Kosten für die Zahlstelle und die Skontroführung (ca. 25.000 Euro) sowie Kosten für das Emissionsmarketing (ca. 48.000 Euro).

Bei vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen betragen die Gesamtkosten der Emission, bestehend aus platzierungsabhängigen (700.000 Euro) und festen (ca. 120.000 Euro) Emissionskosten, somit bis zu ca. 820.000 Euro.

6.4. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

6.4.1 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung.

Darüber hinaus hat der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen Stückzinsen an die Emittentin zu leisten, wenn der Erwerb nach Beginn eines Zinslaufs erfolgt. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm an einem Zinstermin die Zinsen für einen gesamten Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Schuldverschreibungen erst nach Beginn eines Zinslaufs gezeichnet hat und ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen zustehen würden.

Dem Anleger werden von der Emittentin darüber hinaus keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt, insbesondere wird kein Agio als Ausgabeaufschlag erhoben. Der Zeichner hat eventuelle Kosten für die Eröffnung und die Unterhaltung eines Wertpapierdepots bei seiner wertpapierdepotführenden Bank zu tragen.

6.4.2 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Der Emissionstermin der Schuldverschreibungen ist der 22. Juli 2024, der Beginn der Angebotsfrist. Der Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger identisch.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 22. Juli 2024 bis zum 21. Juli 2025 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Eine Verkürzung des Angebotszeitraums wird auf der Internetseite der Emittentin (<https://titansafe.de/investorrelations>) bekanntgegeben.

Investoren aus dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland können auf der Internetseite der Emittentin <https://titansafe.de/investorrelations> den von der CSSF gebilligten Prospekt samt etwaiger Nachträge zum Prospekt und die Zeichnungsunterlagen einsehen und herunterladen.

Die Schuldverschreibungen können während der Angebotsfrist entweder online oder durch postalische Übermittlung eines Kaufantrags (Zeichnungsschein) bei der Emittentin gezeichnet werden. Der Kaufantrag kann bei der Emittentin postalisch angefordert oder aber von der Internetseite der Emittentin <https://titansafe.de/investorrelations> heruntergeladen werden. Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten.

Der Mindestanlagebetrag beträgt 1.000 Euro, d.h. Anleger müssen mindestens eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro erwerben. Ein Höchstbetrag wurde für die Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht festgelegt.

Der Kaufpreis der Schuldverschreibungen setzt sich aus dem gezeichneten Nennbetrag und den Stückzinsen zusammen. Im Rahmen der Zeichnung wird zudem der Tag der Einzahlung des Kaufpreises festgelegt.

Die Annahme seiner Zeichnung wird dem Anleger schriftlich oder per E-Mail bestätigt.

Die gezeichneten Schuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG abgewickelt. Die Einbuchung in das Depot eines Investors ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug. Die Emittentin hat noch keine konkreten Festlegungen für die Zuteilung der Schuldverschreibungen getroffen, insbesondere gibt es keine feststehenden Zuteilungstermine. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen in regelmäßigen Abständen über die Zahlstelle in die Depots der Anleger einbuchen lassen. Die Depoteinbuchung erfolgt innerhalb einer Woche nach der Einzahlung des Kaufpreises (Nennbetrag plus Stückzinsen).

Voraussetzung für den Erwerb der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein Zeichner nicht über ein solches Depot verfügt, muss er ein solches bei einem Kreditinstitut einrichten lassen. Über mögliche entstehende Kosten und Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren. Wenn eine Depotbank von Anlegern in Luxemburg nicht über einen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über eine von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen Zugang zu Clearstream verfügt.

Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Für die Anleger besteht keine Möglichkeit, ihre Zeichnung zu kürzen oder zu reduzieren.

Das Ergebnis des öffentlichen Angebotes der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin drei Tage nach dem Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite <https://titansafe.de/investorrelations> veröffentlicht.

6.4.3 Zahlstelle

Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist zum Datum des Prospekts die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Eine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland existiert nicht.

Die Zahlstellenvereinbarung mit der Quirin Privatbank AG wurde zum 31. Dezember 2024 gekündigt. Die Emittentin wird rechtzeitig vor der Beendigung der laufenden Zahlstellenvereinbarung eine neue Zahlstelle bestellen.

Die Emittentin überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufs sowie den Rückzahlungsbetrag und ggf. die Bonusverzinsung zum Ende der Laufzeit an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder anderen Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

Depotstelle für die girosammelverwahrten Schuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

6.4.4 Platzierung und Übernahme

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin. Es wurden und werden keine Platzierungs- und keine Emissionsübernahmeverträge abgeschlossen.

6.4.5 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen

Sollten Finanzdienstleistungsinstitute die Platzierung der Schuldverschreibungen gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung durchführen, hätten diese ein wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission. Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin aber noch keine entsprechenden Vermittlungsverträge abgeschlossen. Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen von Dritten, die für das Angebot der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

6.4.6 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sein und nicht auf einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten platziert werden. Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten zugelassen sind.

Die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse ist zum Datum des Prospekts geplant. Ein bestimmter Börsenplatz wurde noch nicht ausgewählt. Ein fester Termin zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr existiert ebenfalls noch nicht. Die Emittentin behält sich vor, in Abhängigkeit vom Platzierungsstand der Emission und der weiteren geschäftlichen Entwicklung von einer Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr abzusehen.

6.5. Rechtsgrundlage der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen sind fest- und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, die, anders als Aktien, keine reine gewinnabhängige Dividende gewähren, sondern mit einem Zinssatz über die gesamte Laufzeit ausgestattet sind und das Recht gewähren, am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzugeben. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keinen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Rechtsgrundlage für die Begebung der Schuldverschreibung ist § 793 BGB. Da der Inhalt einer Schuldverschreibung in den §§ 793 ff. BGB nur in den Grundzügen gesetzlich näher beschrieben werden, bieten sich vielfältige Möglichkeiten, die spezifischen Anleihekonditionen in den jeweiligen Anleihebedingungen näher auszugestalten. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Art. 2 lit. a. der Prospektverordnung.

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Gesellschafterversammlung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin ausüben.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Aufsicht, insbesondere im Hinblick auf die Mittelverwendung des Anleihekaptals durch die Emittentin.

Grundlage für das Angebot der Schuldverschreibungen ist ein Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin vom 06. Mai 2024.

6.6. Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 11,0 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 29. April

eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 29. April 2025 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am Rückzahlungstag fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Rückzahlungstag (ausschließlich), oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer oder länger als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

6.7. Bonusverzinsung

Die Schuldverschreibungen werden ab dem Begebungstag (einschließlich) bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag zusätzlich zur Verzinsung gemäß Ziff. 3 mit 0,25 % p.a. für jeden aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen finanzierten Schließfachstandort verzinst, den die Emittentin (oder eine von ihr mehrheitlich gehaltene Tochtergesellschaft) ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum 22. März 2030 (einschließlich) eröffnet hat.

Die Zahlung der Bonusverzinsung erfolgt endfällig am Rückzahlungstag. Nicht ausgeschüttete Bonuszinsen sind nicht zinsberechtig. Die Höhe der Bonusverzinsung wird von der Emittentin berechnet und festgelegt. Die Zahlstelle wird mindestens einen Monat vor dem Rückzahlungstag über die Höhe der Bonusverzinsung von der Emittentin informiert. Die Emittentin wird die Höhe der Bonusverzinsung auf Ihrer Internetseite <https://titansafe.de/investorrelations> mindestens einen Monat vor dem Rückzahlungstag veröffentlichen.

6.8. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen kann zum Datum des Prospekts nicht ermittelt werden. Die Rendite ist abhängig von der Höhe der Bonusverzinsung, die wiederum von der Anzahl der eröffneten Schließfachstandorte abhängig ist. Diese Anzahl kann zum Datum des Prospekts nicht vorhergesagt werden. Die jeweilige Nettorendite der Schuldverschreibungen lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, weil sie von eventuell zu zahlenden Transaktionskosten und von den auf den Zinsertrag zu zahlenden Steuern abhängig ist. Die individuelle Rendite eines Anleihegläubigers kann individuell unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Schuldverschreibungen, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab.

6.9. Laufzeit, Kapitalrückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 29. April 2024 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 28. April 2030 (einschließlich). Die Schuldverschreibungen werden an die Anleihegläubiger am 29. April 2030 zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen und ggf. zzgl. der Bonusverzinsung zurückgezahlt.

6.10. Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht für den Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Kapital oder Zinsen oder Bonuszinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
2. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „Pflichtverletzung“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
5. die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder
6. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

6.11. Wesentliche Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen.

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleihegläubiger überstimmt und Beschlüsse gefasst werden, die nicht im Interesse aller Anleihegläubiger sind.

Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
- der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;

- der Schuldnerersetzung;
- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter <https://titansafe.de/investorrelations> veröffentlicht.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. An den Abstimmungen nimmt jeder Anleihegläubiger im Verhältnis der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu den insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.

6.12. Verkürzung der Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehene, aber abdingbare Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

6.13. Hinweis zur Besteuerung

Potenziellen Kaufinteressenten der Schuldverschreibungen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher oder lokaler Steuern, nach den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland und jedem Land, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren. Die jeweils relevanten Steuergesetze können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken. Die Steuergesetzgebung der Mitgliedsstaaten des Anlegers sowie der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken. Es gibt für Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

7. Anleihebedingungen

Die Emittentin bietet die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland auf Basis der nachfolgenden Anleihebedingungen seit dem 29. April 2024 in einer Höhe von maximal 999.000 Euro im Rahmen eines gesonderten prospektfreien Angebots an. Aus diesem gesonderten prospektfreien Angebot hat die Emittentin Schuldverschreibungen zum Datum des Prospekts in Höhe von 85.000 Euro platziert. Seit dem 17. Juli 2024 bietet die Emittentin die Schuldverschreibungen aus dem prospektfreien Angebot nur noch im Rahmen einer Privatplatzierung mit einer Mindestzeichnungssumme von 100.000 Euro an. Die CSSF hat das prospektfreie Angebot der Schuldverschreibungen weder geprüft noch gebilligt. Mit Beschluss vom 06. Mai 2024 hat die Geschäftsführung der Emittentin beschlossen, das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 1.1 auf bis zu 15.000.000 Euro zu erhöhen. Die nachfolgenden Anleihebedingungen gelten in der veröffentlichten Fassung vom 29. April 2024 auch für das prospektgegenständliche öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen. Daher hat die Laufzeit der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5.1 bereits am 29. April 2024 begonnen, genauso wie der erste Zinslauf gemäß Ziff. 3.1. Zinstermine finden daher jährlich am 29. April eines Jahres statt und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5.2 am 29. April 2030.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Schuldverschreibungen und Schuldtitel

- 1.1 Diese Emission der Titansafe Schließfachanlagen GmbH, Taufkirchen, (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 999.000 ist in bis zu 999 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag durch gesondertes Angebot auf bis zu EUR 15.000.000 zu erhöhen. Die Erhöhung des Gesamtnennbetrages erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 10.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilscheine als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Gewinnanteilscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind.
- 1.4 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.5 Die Schuldverschreibungen sind nicht an einem Verlust und nicht an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.
- 1.6 Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schul- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen.

2. Status, Negativverpflichtung

- 2.1 Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und im gleichen Rang mit allen

anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

- 2.2** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.
- 2.3** Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

3. Verzinsung, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

- 3.1** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 29. April 2024 (der „**Begebungstag**“) (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 11,00 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 29. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 29. April 2025 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am Rückzahlungstag fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.
- 3.2** Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Rückzahlungstag (ausschließlich), oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.
- 3.3** Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer oder länger als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

4. Bonusverzinsung

- 4.1** Die Schuldverschreibungen werden ab dem Begebungstag (einschließlich) bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag zusätzlich zur Verzinsung gemäß Ziff. 3 mit 0,25 % p.a. für jeden aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen finanzierten Schließfachstandort verzinst, den die Emittentin (oder eine von ihr mehrheitlich gehaltene Tochtergesellschaft) ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum 22. März 2030 (einschließlich) eröffnet hat.
- 4.2** Die Zahlung der Bonusverzinsung erfolgt endfällig am Rückzahlungstag. Nicht ausgeschüttete Bonuszinsen sind nicht zinsberechtig. Die Höhe der Bonusverzinsung wird von der Emittentin berechnet und festgelegt. Die Zahlstelle wird mindestens einen Monat vor dem Rückzahlungstag über die Höhe der Bonusverzinsung von der Emittentin informiert.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 5.1** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 29. April 2024 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 28. April 2030 (einschließlich).

- 5.2 Die Schuldverschreibungen werden an die Anleihegläubiger am 29. April 2030 (der „**Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen und ggf. zzgl. der Bonusverzinsung zurückgezahlt.
- 5.3 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

6. Zahlungen, Hinterlegung

- 6.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 6.2 Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 6.3 „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
- 6.4 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht des Sitzes der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

7. Steuern

- 7.1 Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.
- 7.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziff. 7.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- 7.2.1 von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital, Zinsen oder Bonuszinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt oder
 - 7.2.2 durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
 - 7.2.3 aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren

Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

- 7.2.4 aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital, Zinsen oder Bonuszinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Ziff. 10 wirksam wird;
- 7.2.5 im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind keine Steuer oder Abgabe im obengenannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

8. Zahlstelle

- 8.1 Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG mit dem Sitz in Berlin (die „**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt, ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 8.2 Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen.

9. Außerordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger

- 9.1 Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 9.1.1 die Emittentin Kapital, Zinsen oder Bonuszinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 9.1.2 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 9.1.3 (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
 - 9.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
 - 9.1.5 die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder

- 9.1.6** die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;
- 9.2** Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.
- 9.3** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10. Bekanntmachungen

- 10.1** Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 10.2** Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

11. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen, gemeinsamer Vertreter

- 11.1** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 11.2** Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 11.3** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 11.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 11.5 getroffen.
- 11.4** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- 11.5** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
- 11.6** Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 11.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 11.7** Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 11.8** Jede Schuldverschreibung gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht, zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 11.9** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 11.10** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziff. 11.7 Satz 2 zuzustimmen.
- 11.11** Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 11 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 10.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 12.1** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

- 12.3** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, im eigenen Namen seine Rechte unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank geltend machen, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und die (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepots dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Kreditinstitut, das eine Erlaubnis für das Betreiben des Depotgeschäfts hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 12.4** Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.
- 12.5** Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- 12.6** Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

Die vorstehenden Anleihebedingungen sind seit dem 29. April 2024 veröffentlicht und können einseitig durch die Emittentin (d.h. ohne Zustimmung der Anleihegläubiger) inhaltlich nicht mehr verändert werden.

8. Finanzinformationen

Zwischenabschluss der Emittentin zum 15. Mai 2024

ZWISCHENABSCHLUSS

zum 15. Mai 2024

Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses

**Titansafe Schließfachanlagen GmbH,
Taufkirchen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS.....	5
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
4. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	9
5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
5.1 ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG.....	11
5.2 GESAMTAUSSAGE DES ZWISCHENABSCHLUSSES	11
5.2.1 Erläuterung zur Gesamtaussage.....	11
5.2.2 Feststellung zur Gesamtaussage	11
6. SCHLUSSBEMERKUNG	12

ANLAGENVERZEICHNIS

1 Zwischenabschluss

1.1 Bilanz zum 15. Mai 2024

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 21. Februar 2024 bis 15. Mai 2024

1.3 Anhang für die Zeit vom 21. Februar 2024 bis 15. Mai 2024

1.4 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. PRÜFUNGSauftrag

Die Geschäftsführung der

Titansafe Schließfachanlagen GmbH, Taufkirchen,

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt –

hat uns, der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hauptniederlassung München, den Auftrag zur Durchführung einer Prüfung des Zwischenabschlusses entsprechend §§ 317 ff. HGB zum 15. Mai 2024 erteilt.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Titansafe Schließfachanlagen GmbH.

Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) sind beachtet worden. Die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen ergeben sich aus unseren Arbeitspapieren bzw. den Erläuterungen in diesem Bericht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei der Prüfung des Zwischenabschlusses die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 21. Februar bis zum 15. Mai 2024 haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Titansafe Schließfachanlagen GmbH, Taufkirchen

Prüfungsurteil

Wir haben den Zwischenabschluss der Titansafe Schließfachanlagen GmbH, Taufkirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 15. Mai 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 21. Februar bis zum 15. Mai 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 15. Mai 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 21. Februar bis zum 15. Mai 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zwischenabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Zwischenabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 21. Juni 2024

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Sebastian Müller
Wirtschaftsprüfer

gez. Armin Weber
Wirtschaftsprüfer"

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichten wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen, die die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen oder ihren Bestand gefährden können.

Die Gesellschaft weist zum Stichtag des Zwischenabschlusses einen "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" in Höhe von EUR 1.366,49 aus, wodurch eine bilanzielle Überschuldung vorliegt. Die gesetzlichen Vertreter gehen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

Die Gesellschaft wurde erst im Februar 2024 gegründet und befindet sich noch in der Aufbauphase. Startuptypisch fallen in dieser Frühphase noch keine Erträge an. Aufgrund der für den Aufbau des Unternehmens notwendigen Aufwendungen resultiert im Zwischenabschluss ein unterjähriger Fehlbetrag von EUR 51.366,49. Die Gesellschaft verfügt zum Stichtag des Zwischenabschlusses über liquide Mittel in Höhe von TEUR 111. Die Gesellschaft ist langfristig finanziert. Von den Verbindlichkeiten weisen TEUR 115 eine Restlaufzeit von über einem Jahr auf, davon wiederum TEUR 85 eine Restlaufzeit von über fünf Jahren.

Die Gesellschaft beabsichtigt Schuldverschreibungen auszugeben und die eingeworbenen Mittel in den Aufbau des Geschäfts zu investieren. Nach Aufbau des Geschäfts rechnet die Gesellschaft mit positiven Jahresergebnissen.

Im Ergebnis wird eine insolvenzrechtliche Überschuldung durch die positive Fortführungsprognose vermieden, da die Fortführung des Unternehmens im Prognosezeitraum nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Eine Bestandsgefährdung liegt demnach nicht vor.

Wir verweisen zudem auf die Angaben der gesetzlichen Vertreter im Anhang (Abschnitt I. „Grundsätzliches zum Zwischenabschluss“).

Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die gesetzlichen Vertreter gem. § 49 Abs. 3 GmbHG verpflichtet sind, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn sich aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Durch Vorliegen der bilanziellen Überschuldung im Rahmen der Aufstellung des Zwischenabschlusses ist dies nun der Fall.

4. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Prüfungsgegenstand

Unsere Prüfung umfasste die Buchführung und den Zwischenabschluss.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung von Zwischenabschlüssen, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Zwischenabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267a Abs. 1 HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft. Sie hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet. Die Aufstellungserleichterung des § 264 Abs. 1 S. 5 HGB wurde nicht in Anspruch genommen und der Jahresabschluss freiwillig um einen Anhang, der auch eine Kapitalflussrechnung enthält, erweitert.

Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2. in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung erfolgte im Monat Juni 2024.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir zusätzliche Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Grundlage unseres Prüfungsvorgehens ist die Ableitung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie, basierend auf unserer Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens und seines Kontrollumfeldes.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Berichtsfirma haben wir auf Angemessenheit geprüft. Es ist der Größe und Struktur des Unternehmens entsprechend ausgestaltet. Das Prinzip der Funktionstrennung sowie das 4-Augen-Prinzip werden nicht in allen relevanten Bereichen eingehalten, jedoch durch verstärkte Kontrollen der Geschäftsführung kompensiert. Ungeachtet dessen haben wir unsere Prüfungsstrategie darauf ausgerichtet und uns durch verstärkte Einzelfallprüfungen ein hinreichend sicheres Prüfungsurteil verschafft.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten im Prüfprogramm:

- Analyse des Prozesses der Erstellung des Zwischenabschlusses;
- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
- Zahlungsverkehr zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft, insbesondere der Einzahlungen in das Eigenkapital;
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen;
- Bilanzierung der Aufwendungen, insbesondere der sonstigen betrieblichen Aufwendungen;
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang.

Bei der zeitlichen und personellen Prüfungsplanung berücksichtigten wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Wir haben Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Kreditinstitute, Rechtsanwälte und Steuerberater eingeholt.

Die Gesellschaft hat die Buchführung an ein externes Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft haben wir uns auf die Analyse der vom Dienstleister vorgelegten Journale und Auswertungen gestützt, die wir anhand der im Rahmen der Prüfung erhaltenen weiteren Unterlagen und Informationen verplausibilisiert und verprobt haben.

Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Sämtliche verlangten Auskünfte und Nachweise, die wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung benötigten, wurden bereitwillig erbracht. Die Geschäftsführung hat uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit von Buchführung und Zwischenabschluss bestätigt.

Weiterhin hat die Geschäftsführung uns gegenüber erklärt, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen der nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Zwischenabschluss einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Zwischenabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Zwischenabschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.2 GESAMTAUSSAGE DES ZWISCHENABSCHLUSSES

5.2.1 Erläuterung zur Gesamtaussage

Die Bewertungsgrundlagen sind im Anhang der Gesellschaft (dem Bericht als Anlage 1.3 beigelegt) zutreffend dargestellt.

Nachfolgend dargestellte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen haben wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Die Gesellschaft ist zum Stichtag bilanziell überschuldet. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, da die gesetzlichen Vertreter eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit für überwiegend wahrscheinlich halten.

Die in den sonstigen Rückstellungen enthaltenen Verpflichtungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Unter anderem in den sonstigen Rückstellungen enthalten sind die geschätzten Personalaufwendungen bis zum 15. Mai 2024.

5.2.2 Feststellung zur Gesamtaussage

Der Zwischenabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

6. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

München, 21. Juni 2024

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sebastian Müller
Wirtschaftsprüfer



Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Zwischenabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Anlagen

Titansafe Schließfachanlagen GmbH

Bilanz zum 15.05.2024

Aktiva	15.05.2024 EUR	Eröffnungsbilanz 21.02.2024 EUR	Passiva	15.05.2024 EUR	Eröffnungsbilanz 21.02.2024 EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.633,04	12.500,00	I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	25.000,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	110.512,61	0,00	- nicht eingeforderte Einlagen	0,00	-12.500,00
	<u>119.145,65</u>	<u>12.500,00</u>	II. Jahresfehlbetrag	-51.366,49	0,00
B. Rechnungsabgrenzungsposten	9.820,00	0,00	III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.366,49	0,00
- davon aus Disagio EUR 4.250,00 (Vj. EUR 0,00)				<u>0,00</u>	<u>12.500,00</u>
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.366,49	0,00	B. Rückstellungen	1.950,00	0,00
			C. Verbindlichkeiten	128.382,14	0,00
			- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 30.000,00 (Vj: EUR 0,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 13.382,14 (Vj. EUR 0,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr EUR 115.000,00 (Vj. EUR 0,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren EUR 85.000,00 (Vj. EUR 0,00)		
	<u><u>130.332,14</u></u>	<u><u>12.500,00</u></u>		<u><u>130.332,14</u></u>	<u><u>12.500,00</u></u>

Titansafe Schließfachanlagen GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung vom 21.02.2024 bis zum 15.05.2024

	<u>EUR</u>
1. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	-950,00
2. Abschreibungen auf Sachanlagen	-360,50
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-49.951,82
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-104,17
5. Ergebnis nach Steuern	-51.366,49
6. Jahresfehlbetrag	<u><u>-51.366,49</u></u>

Titansafe Schließfachanlagen GmbH, Taufkirchen

ANHANG für den Zwischenabschluss vom 21.02.2024 bis zum 15.05.2024

I. Grundsätzliches zum Zwischenabschluss

Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 291588 beim Registergericht München geführt.

Die Gesellschaft wurde mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags am 21.02.2024 errichtet. Zu diesem Zeitpunkt wurde eine Eröffnungsbilanz erstellt. Das Geschäftsjahr umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. Der vorliegende Zwischenabschluss mit Abschlussstichtag zum 15.05.2024 wurde zu informatorischen Zwecken erstellt und umfasst das Rumpf-Geschäftsjahr vom 21.02.2024 bis zum 15.05.2024.

Der Zwischenabschluss wurde nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Zusätzlich wurden die Bestimmungen des Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) beachtet.

Die Gesellschaft ist zum Stichtag des Zwischenabschlusses als Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen.

Größenabhängige Erleichterungen gem. § 266 Abs. 1 S. 3 HGB und § 288 Abs. 1 HGB wurden bei der Erstellung des Zwischenabschlusses in Anspruch genommen.

Der Zwischenabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Gesellschaft ist zum Stichtag des Zwischenabschlusses bilanziell überschuldet, da in der aktuellen Gründungsphase noch keine Erträge erzielt wurden. Der Zwischenabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt, da die Fortführung der Geschäftstätigkeit im Prognosezeitraum überwiegend wahrscheinlich ist und der Gesellschaft ausreichend langfristig verfügbare liquide Mittel zur Bestreitung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen sind planmäßige Abschreibungen vorgenommen worden. Soweit erforderlich sind die niedrigeren

beizulegenden Werte angesetzt. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von 250,00 € bis 800,00 € netto werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag bilanziert. Erkennbare Risiken werden bei der Bewertung durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, abgegrenzt.

Das Stammkapital in Höhe von 50.000,00 € ist in voller Höhe eingezahlt.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sicherheiten wurden nicht gestellt.

III. Angaben zu den Posten des Zwischenabschlusses

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben vollständig eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. In der Eröffnungsbilanz bestehen Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von 12.500,00 € aus noch nicht geleisteten Einlageverpflichtungen.

Verbindlichkeiten in Höhe von 30.000,00 € bestehen gegenüber Gesellschaftern. Diese Beträge haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr aber weniger als fünf Jahren.

Unter den Verbindlichkeiten werden Schuldverschreibungen in Höhe von 85.000,00 € ausgewiesen. Ein darauf entfallendes Disagio in Höhe von 5 % oder 4.250,00 € wurde unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt mehr als fünf Jahre. Die reguläre Verzinsung beträgt 11 % per annum.

IV. Kapitalflussrechnung

Der Anhang wird freiwillig um eine nach den Grundsätzen des DRS 21 erstellte Kapitalflussrechnung erweitert.

	EUR
1. Periodenergebnis	-51.366,49
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	360,50
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.950,00
4. -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-14.203,04
5. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	13.382,14
6. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	104,17
7. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-49.772,72
8. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-360,50
9. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-360,50
10. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	50.000,00
11. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	123.250,00
12. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-12.500,00
13. - Gezahlte Zinsen	-104,17
14. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	160.645,83
15. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	110.512,61
16. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00
17. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	110.512,61

V. Sonstige Angaben

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 250,00 € monatlich in Form eines Mietvertrags, der auf unbestimmte Zeit geschlossen ist und mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar ist.

Als Geschäftsführer war im Geschäftsjahr bestellt:

Sebastian Perez Arcila, München

München, 21.06.2024

1.4 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Titansafe Schließfachanlagen GmbH, Taufkirchen

Prüfungsurteil

Wir haben den Zwischenabschluss der Titansafe Schließfachanlagen GmbH, Taufkirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 15. Mai 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 21. Februar bis zum 15. Mai 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 15. Mai 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 21. Februar bis zum 15. Mai 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zwischenabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Zwischenabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 21. Juni 2024

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sebastian Müller
Wirtschaftsprüfer



Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.